

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechtsrockkonzert in Nienhagen (28. Juni 2014)

Kleine Anfrage - KA 6/8477

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 28. Juni 2014 fand in Nienhagen ein europaweit beworbenes Skinheadkonzert statt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als "Verschlusssache - Vertraulich" eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT). Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheim-

Hinweis:

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

haltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

- a) Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1, 10 und 18 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.
 Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.
- b) Der Bekanntgabe der Namen von beteiligten Personen stehen schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Teilnahme oder der Durchführung rechtsextremistischer Musikveranstaltungen bekannt zu werden.
- 1. Wer war die/der Veranstalter/innen des oben genannten Konzertes? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen Aktivitäten der betreffenden Person/en im Bereich des Neonazismus und Rechtsextremismus vor? Gelten die/der Veranstalter/innen nach den bisherigen Erfahrungen der Behörden als verlässlich und kooperativ?

Veranstalter des oben genannten Konzertes war Herr Oliver Malina.

Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge des Rechtsextremismus. Die Landesregierung sammelt Informationen zu rechtsextremistischen Aktivitäten. So genannte "rechte" Aktivitäten, die von der Landesregierung nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dies vorangestellt ist der Landesregierung bekannt, dass Herr Malina mehrfach als Veranstalter und Mitorganisator rechtsextremistischer Musikveranstaltungen in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen in Erscheinung getreten ist.

Die Einschätzung, ob jemand als "verlässlich" oder "kooperativ" gilt, beruht zum großen Teil auf subjektiven Wahrnehmungen. Insoweit ist eine diesbezügliche objektive Wertung nicht möglich.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als "Verschlusssache - Vertraulich" eingestuft werden. Sie kann bei der Ge-

heimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. In welchem Veranstaltungsobjekt in welchem Ort fand das Konzert statt und in welchem Eigentumsverhältnis stand bzw. standen die/der Veranstalter/innen zum Veranstaltungsobjekt?

Die Veranstaltung fand auf dem Gelände einer ehemaligen Hopfentrocknungsanlage (Hopfendarre) in Schwanebeck, Ortsteil Nienhagen, im Landkreis Harz statt. Das Gelände befindet sich nicht im Eigentum des Veranstalters, sondern wurde ihm Nutzung überlassen.

3. Wurde das genannte Konzert als Veranstaltung nach dem Sicherheitsund Ordnungsgesetz Sachsen-Anhalt oder als Versammlung entsprechend dem Versammlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt?

Die Veranstaltung wurde von den zuständigen Behörden nicht als Versammlung bewertet. Da das Oberverwaltungsgericht Magdeburg jedoch im Zuge eines Eilverfahrens im Vorfeld der Veranstaltung ausgeführt hat, es spreche "Überwiegendes dafür, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Konzert um eine Versammlung im Sinne des § 8 GG" handele, wurde die Veranstaltung deshalb auch in Bezug auf versammlungsrechtliche Aspekte geprüft und bewertet.

4. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zum genannten Konzert? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts kamen wie viele Teilnehmer und welchen Organisationen waren diese ggf. zuzurechnen? Aus welchen anderen Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben wie viele Personen am genannten Konzert teilgenommen?

An der Veranstaltung nahmen in der Spitze bis zu 1300 Personen teil. Informationen zur Herkunft der Teilnehmer liegen der Landesregierung insoweit vor, als Personen aus Sachsen-Anhalt aus den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis, Harz sowie der kreisfreien Stadt Magdeburg kamen. Eine dieser Personen konnte der Organisation "Honour & Pride" zugeordnet werden.

Darüber hinaus ist bekannt, dass Teilnehmer aus Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie aus Italien anreisten. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

5. Wie und von welchen Unternehmen wurde die gastronomische Versorgung und Verpflegung der Teilnehmer/innen des Konzertes organisiert? Entsprach die Umsetzung vor Ort den erteilten behördlichen Auflagen? Wenn nein, welche Konsequenz hatte dies?

Die gastronomische Versorgung erfolgte durch die Lebensgefährtin des Oliver Malina. Sie betrieb mit mehreren Hilfskräften (u. a. Enrico Marx) eine Grillstelle,

eine Kochstelle und vier Bierzapfanlagen. Die Umsetzung der behördlichen Auflagen vor Ort wurde vom Landkreis Harz und der Verbandsgemeinde Vorharz gemeinsam überprüft. Die Auflagen wurden eingehalten.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als "Verschlusssache - Vertraulich" eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 6. Erfolgten vor Ort Personenkontrollen? Wenn ja, in welcher Art und Weise, an welchen Orten, anhand welcher Kriterien und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese? Gab es dabei Beanstandungen? Wenn ja, welchen Inhaltes und mit welcher Konsequenz?
- 7. Gab es polizeiliche Sicherheitskontrollen im Bereich des Einlasses der genannten Veranstaltung? Gab es vom Veranstalter organisierte Sicherheitskontrollen im Einlassbereich der genannten Veranstaltung? Wenn ja, wurden diese Kontrollen behördlich verfügt und durch wen wurden diese realisiert? Anhand welcher Kriterien erfolgte die Kontrolle, bspw. in Bezug auf mögliche strafbare Handlungen, Gewaltbereitschaft und Alkoholisierung?
- 8. Kam ein professioneller Sicherheitsdienst durch den Veranstalter zum Einsatz? Wenn ja, welcher Sicherheitsdienst war dies und wie viele Mitarbeiter/innen wurden eingesetzt? Wurden neben Mitarbeiter/innen weitere Personen eingesetzt? Wurde der Einsatz behördlich verfügt? Welche Kriterien wurden an den Einsatz und die personelle Umsetzung durch den Sicherheitsdienst gestellt? Fand eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter/innen und ggf. weiteren Personen, beispielsweise in Bezug auf Vorstrafen, statt?

Antwort zu den Fragen 6 bis 8

Die Verfügung des Landkreises Harz vom 27. Juni 2014 (Anlage 1, geändert mit Verfügung vom 28. Juni 2014 (Anlage 2) und modifiziert durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. Juni 2014 (Anlage 3)) enthält insbesondere unter den Ziffern 5 und 7 Auflagen für den Veranstalter hinsichtlich einzurichtender Einlass- und Kontrollstellen sowie des Einsatzes von Ordnungskräften. Beanstandungen in Bezug auf die Umsetzung dieser Auflagen sind nicht bekannt geworden.

Polizeiliche Sicherheitskontrollen im Bereich des Einlasses der genannten Veranstaltung erfolgten nicht. Die Polizei führte im Zuge der Veranstaltung in Einzelfällen Identitätsfeststellungen nach § 20 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt und in einem Fall nach § 163 b der Strafprozessordnung durch.

Der Veranstalter hatte das Sicherheitsunternehmen "Incognito Security GmbH" mit der Durchführung des Ordnungsdienstes beauftragt. Eine gewerberechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung dieses Sicherheitsunternehmens war im Januar 2014 von der zuständigen Gewerbebehörde (Stadt Blankenburg) durchgeführt worden. Die Mindestzahl der vorgegebenen Ordner wurde eingehalten. Wie viele Mitarbeiter des Unternehmens darüber hinaus konkret zum Einsatz kamen, ist nicht bekannt. Ob weitere Personen, die nicht zum Sicherheitsunternehmen gehören, zum Einsatz kamen, ist ebenfalls nicht bekannt.

9. Welche Musiker und Bands traten bei dem genanntem Konzert auf und aus welchen Orten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kommen diese? Wie schätzt die Landesregierung die jeweilige ideologische und personelle Anbindung an rechte, rechtsextreme und neonazistische Strukturen ein?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse vor, nach denen die Musikgruppen "Faustrecht" aus Bayern, "Abtrimo" aus Hamburg, "Kraft durch Froide" aus Berlin, "Kommando Skin" aus Baden-Württemberg, "Pitbullfarm" aus Schweden, "Gesta Bellica" aus Italien sowie "Identity Code 1" auftraten.

Sämtliche Musikgruppen sind dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

- 10. Entsprachen die tatsächlich auftretenden Musiker/innen sowie Bands auch den im Vorfeld angekündigten? Gab es unangekündigte Auftritte?
- 11. Falls vorab Titellisten und/oder Listen über geplante Musiker/innen bzw. Bands eingereicht wurden: Traten neben den angekündigten Interpret/innen auch weitere auf und/oder wurden weitere Titel dargeboten? Hatte dies Konsequenzen in Bezug auf die Auflagen bzw. wurden dadurch ggf. vorhandene Auflagen verletzt? Welche Konsequenzen hatte dies?

Antwort zu den Fragen 10 und 11

Auftritte von Musikern, Musikgruppen und Interpreten, die im Vorfeld nicht angekündigt waren, wurden der Landesregierung nicht bekannt.

Am Veranstaltungstag erfolgte der Einsatz von zwei Beamten des Landeskriminalamtes Brandenburg, die die aufgeführten Musikstücke überwachten und auf strafrechtliche Relevanz bewerteten. Diesbezügliche Verstöße wurden während der Veranstaltung nicht festgestellt.

Im Nachgang wurde nach Auswertung der abgespielten Lieder festgestellt, dass in einem Fall gegen das Verbot des Abspielens von nicht vorgelegtem Liedgut (Nr. 3.4 der Anlage 1) verstoßen worden war. Der Landkreis Harz setzte daraufhin gegen den Veranstalter ein Zwangsgeld fest.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Ge-

heimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als "Verschlusssache - Vertraulich" eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

12. Welches war gegebenenfalls der Anlass der Veranstaltung?

Der Anlass für die Veranstaltung ist der Landesregierung nicht bekannt.

13. Gab es auf dem Veranstaltungsgelände Verkaufs- und/oder Merchandisingstände? Wenn ja, von wem (ggf. von welchen Firmen) wurden diese Stände betrieben? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Betreiber/innen dieser Stände? Woraus bestand das Verkaufssortiment? Gab es behördliche Auflagen in Bezug auf das Verkaufssortiment? Wurde das Sortiment vor Ort auf mögliche strafbare Inhalte kontrolliert? Welche Behörde führte ggf. diese Kontrolle in welcher Art und Weise durch?

Verkaufs- und/oder Merchandisingstände wurden nach Kenntnis der Landesregierung nicht betrieben.

14. Welche Behörden waren an der Erstellung von Verbots-/Auflagenverfügungen zum betreffenden Konzert ab welchem Zeitpunkt beteiligt und wofür konkret zuständig? Durch welche Behörden wurden die abschließenden Verbote/Auflagen verfügt? Wie wurde die Zusammenarbeit der Behörden sichergestellt? Falls dies durch eine Arbeitsgruppe geschah, welche Behörden waren an der Arbeitsgruppe beteiligt, wer hatte die Federführung inne und wie oft traf sich die entsprechende Arbeitsgruppe?

An der Erstellung der Verbots-/Auflagenverfügungen zur betreffenden Musikveranstaltung waren folgende Behörden mit folgenden Aufgaben beteiligt:

Landkreis Harz

- Erlass der Beschränkungsverfügung und Koordinierung aller behördlichen Maßnahmen
- Durchführung lebensmittelhygienischer Kontrollen
- Erteilung von Auflagen in Anlehnung an die VersammlungsstättenVO
- Erteilung immissionsschutzrechtlicher Auflagen
- Prüfung jugendschutzrechtlicher Belange
- Erteilung von Auflagen zur sanitätsdienstlichen Absicherung
- Prüfung rettungsdienstlicher Belange

Polizei

- Prüfung der Lieder auf strafrechtlich relevante Inhalte
- Erstellung der Gefahrenprognose
- Polizeiliche Absicherung und Begleitung der Veranstaltung

Verbandsgemeinde Vorharz

Erlass der Verbotsverfügungen für die Veranstaltungsorte Hopfendarre und Aschenkuhle

<u>Landesverwaltungsamt</u>

Fachaufsichtliche Begleitung der behördlichen Maßnahmen

Die Zusammenkünfte der beteiligten Behörden erfolgten anlassbezogen bzw. jeweils auf Grund neuer Erkenntnisse. Ab dem 23. Juni 2014 gab es fast tägliche Zusammenkünfte.

15. Welche behördlichen Auflagen wurden gegebenenfalls erteilt und welche sonstigen Maßnahmen wurden durch welche Behörde ergriffen? Wie wurde die Einhaltung der Auflagen ggf. vor Ort kontrolliert?

Hinsichtlich der behördlichen Auflagen wird auf die Verfügungen des Landkreises Harz vom 27. Juni 2014 (Anlage 1) und vom 28. Juni 2014 (Anlage 2) sowie den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. Juni 2014 (Anlage 3) verwiesen.

Am 28. Juni 2014 erfolgten unter Beteiligung des Landkreises Harz, der Verbandsgemeinde Vorharz und der Polizei die Abnahme des Veranstaltungsplatzes und die Kontrolle der erteilten Auflagen. Beanstandungen waren nicht zu verzeichnen.

Die Veranstaltung wurde bis zu deren Ende gegen 02:00 Uhr von Mitarbeitern des Landkreises begleitet, um bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Verfügung reagieren zu können.

16. Trifft es zu, dass im Rahmen der Beurteilung der geplanten musikalischen Darbietungen eine Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg eingeholt wurde, ob es notwendig sei, die Texte der italienischen Band "Gesta Bellica" zur Beurteilung übersetzen zu lassen? Wie beurteilt die Landesregierung die Einschätzung, dass italienische Texte nicht bewertet werden müssten, da sie von einem "unbefangenem Bürger" nicht verstanden würden?

Die Prüfung der Liedtexte wurde vom Landeskriminalamt durchgeführt.

Vom Veranstalter wurden zwölf Lieder der Musikgruppe "Gesta Bellica" in italienischer Sprache eingereicht. Eine Überprüfung im polizeilichen Datensystem DAREX ergab, dass bisher keine Bewertung der Strafbarkeit vorgenommen worden war. In einer diesbezüglich mit der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg fernmündlich geführten Rücksprache bestätigte die Generalstaatsanwaltschaft, dass das Verstehen der Texte beziehungsweise des Aussagewertes von einem unbefangenen Durchschnittsbürger Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat ist. Da bei einem italienisch vorgetragenen Text davon ausgegangen werden kann, dass der unbefangene deutsche Durchschnittsbürger den Text nicht versteht, sei eine strafrechtliche Relevanz nicht gegeben.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unterfällt der Gebrauch einer in eine fremde Sprache übersetzten NS-Parole nicht dem Straftatbestand des § 86a des Strafgesetzbuches (im Weiteren: StGB). Der Tatbestand des § 130 StGB dürfte mangels Eignung der italienischsprachigen Texte, den öffentlichen Frieden zu stören, ebenfalls nicht in Betracht zu ziehen gewesen sein.

17. Wie viele und welche Straftaten, Störungen und Ordnungswidrigkeiten wurden im Vorfeld des, während des oder im Nachgang des genannten Konzertes registriert (Angabe der Paragrafen)? Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das? Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele waren es jeweils?

Es wurden Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bekannt und Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 86 a StGB, § 185 StGB (in zwei Fällen), § 241 StGB und § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet. Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen erfolgten nicht. Platzverweisungen wurden nicht angeordnet.

18. Über welche weiteren Auftritte rechter, rechtsextremer und/oder neonazistischer Rechtsrockbands oder Liedermacher an diesem Ort hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte konkret aufschlüsseln nach Datum des Auftritts und Interpreten.

Die Landesregierung sammelt Informationen zu rechtsextremistischen Aktivitäten. Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge des Rechtsextremismus. "Rechte" Aktivitäten, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dies vorangestellt ist der Landesregierung bekannt, dass auf dem Veranstaltungsgelände folgende weitere rechtsextremistische Musikveranstaltungen stattfanden:

- 16. Juli 2011 Musikgruppen: "White Resistance", "Sturmtrupp", "Legion of St. George", "Nordfront" und "Youngland",
- 26. Mai 2012 Musikgruppen: "Endstufe", "Faustrecht", "Legittima Offesa", "Les Vilains" und "Brassic",
- 25. Mai 2013 Musikgruppen: "Endstufe", "Kommando Skin", "Abtrimo", "Short Cropped", "Brassic" und "The Wrongdoers".

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf diese Frage muss deshalb als "Verschlusssache - Vertraulich" eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

19. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte kamen aus Anlass des Konzertes zum Einsatz? Befanden sich Beamte während der Veranstaltung auf dem Gelände?

Es kamen 636 Beamte zum Einsatz. Auf dem Veranstaltungsgelände befand sich kein Polizeibeamter.

20. Welche Rolle spielt bei der Organisierung und Durchführung der Veranstaltung die "Organisation" "Honour & Pride"? Welchen Status hat diese "Organisation" (eingetragener Verein oder sonstige Rechtsform)? Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dieser Organisation?

Bei "Honour & Pride" handelt es sich um einen rechtsextremistischen Personenzusammenschluss mit kameradschaftsähnlichen Strukturen, dessen Schwerpunkt auf der Organisation rechtsextremistischer Konzertveranstaltungen liegt. Die Gruppierung, die auch eine Sektion in Sachsen-Anhalt unterhält, ist nach hier vorliegenden Erkenntnissen bereits seit längerem nicht mehr in Erscheinung getreten.

Dies vorangestellt liegen der Landesregierung Erkenntnisse, nach denen "Honour & Pride" an der Vorbereitung bzw. der Durchführung der Veranstaltung beteiligt war, nicht vor.

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberst	adi
per Telefax:	
Rechtsanwälte	

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Dezernat/Amt:

II / Ordnungsamt

Bearbelter:

Telefon: Fax:

03941 5970 03941 5970

E-Mail: Ort: Straße: ordnungsamt@krels-hz.de 38820 Halberstadt Friedrich-Ebert-Str. 42

Haus / Zimmer Nr.:

Datum:

27. 06.2014

Ordnungsverfügung mit der Androhung von Zwangsmitteln; Ihre Anmeldung einer Skinhead Rock Open Air Veranstaltung am 28.06,2014

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Bezug nehmend auf die von Ihrem Mandanten am 15.05.2014 angemeldete Durchführung einer Skinhead Rock Open Air Veranstaltung am 28.06.2014 in 39397 Schwanebeck, Ortsteil Nienhagen, Platz an der Hopfendarre (Gemarkung Nienhagen, Flur 2, Flurstück 322/88) erteile ich mit dieser Verfügung folgende Beschränkungen:

- 1. Der Einsatz und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen sowohl auf der Bühne als auch auf dem Veranstaltungsgelände, feuergefährliche Handlungen und die Verwendung von offenem Feuer sind unzulässig und untersagt.
- 2. Die Zahl der Veranstaltungsbesucher darf 1,300 (eintausenddreihundert) nicht überschreiten. Durch Planskizze ist die Aufteilung der Veranstaltungsfläche, mit Standorten des Einlassbereiches, der Stellflächen für Fahrzeuge, der Bühne, der Versorgungsstände und der Aufenthaltsfläche der Veranstaltungsbesucher darzulegen. Sie wird Bestandteil dieser Verfügung. Für die Besucher sind mindestens 650 m² Fläche (2 Personen pro m²) freizuhalten.
- 3. Das Aufführen und Abspielen von folgenden Titeln der Band Kommando Skin wird untersagt,
 - a) Bootboys
 - b) Vorwärts für Deutschland
- 3.1 Das Aufführen und Abspielen des folgenden Titels der Band Pitbullfarm wird untersagt:
 - a) Lovesong

Sitz der Verwaltung: Friedrich-Ebert-Sic. 42

Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halbersladt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 56 70 - 43 33
Internet: hillo://www.kreis-hz.de

Offnungszeiten:

Mittwoch:

8:30 – 12:00 Uhr 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr geschlossen Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen: Harzsparkasse BLZ: 810 520 00 Kto.-Nr.: 370 083 105

Kto.-Nr.: DE33 8105 2000 0370 0831 05 NOLADE21HRZ



- 3.2 Das Aufführen und Abspielen von folgenden Titeln der Band Abtrimo wird untersagt:
 - a) Adler
 - b) Wir spielen was wir wollen
 - c) Hammonia
- 3.3 Das Aufführen und Abspielen von folgenden Titeln der Band Kraft durch Froide wird untersagt:
 - a) Friedrichstr.-Bahnhof Zoo
 - b) Unsere Straßen unsere Regeln



Das Verbot der Ziffern 3 bis 3.3 erstreckt sich auf jedwede Form der Darbietung, sei es in Text- oder nur in Melodieform. Gleiches gilt für das Intonieren durch die Gäste.

- 3.4 Das Abspielen von Liedgut sowie das Anspielen von Melodien, welches nicht vorgelegt und zuvor durch die zuständigen Behörden überprüft werden konnte, ist verboten.
- 3.5. Das Ende der Veranstaltung wird auf 22:00 Uhr festgesetzt. Die Veranstaltung ist danach zu beenden und deren Teilnehmer haben sich unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- 3.6. Der Verkauf alkoholischer Getränke ist nur unter dem Vorbehalt einer Gestattung nach § 12 GastG zulässig. Die Verpflegung wird auf Kaltverpflegung beschränkt.
- 4. Im Zusammenhang mit dieser Konzertveranstaltung hat and als Veranstalter eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden, mit Mindestdeckungssummen von einer Million Euro, durch Vorlage der Originalpolice nachzuweisen.
- 5. An den Einlass- und Kontrollstellen sowie während der Veranstaltung ist ein gewerblich registrierter Ordnungsdienst mit mindestens 1 Ordner pro 25 Teilnehmer vorzuhalten. Die Ordnungskräfte müssen volljährig sein und dürfen strafrechtlich insoweit nicht wegen Delikten in Erscheinung getreten sein, die die Zuverlässigkeit als Ordner ausschließen. Der Vertragsabschluss ist bis zum 28.06.2014, 16.00 Uhr nachzuweisen. Die Ordner haben für die gesamte Dauer der Veranstaltung einsatzbereit vor Ort zu sein.
- Angaben ist der Zutritt zur Veranstaltung für Personen ab 18 Jahren erlaubt. In Zweifelsfällen ist der Zutritt von der Vorlage von Ausweispapleren abhängig zu machen. Auf die Altersbeschränkung ist am Eingang augenfällig hinzuweisen. Die Altersbeschränkung gilt für alle auf dem Gelände befindlichen Personen, wie beispielsweise Personal von Rettungsdienst, Feuerwehr usw. sowie auch für Minderjährige, die in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.
- 7. Es ist mindestens ein Zugang zur Fläche als Einlass- und Kontrollstelle zu betreiben. Dort hat die Zugangskontrolle zur Verhinderung des Einbringens oder Mitführens von Feuerwerkskörpern, Waffen, Schlagwerkzeugen, Glasflaschen, Getränkedosen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie von sperrigen

Gegenständen oder Gegenständen, die als Wurfgeschosse verwendet werden können, zu erfolgen. Weiterhin hat eine Zählung der eingelassenen Besucher zu erfolgen; bei Erreichung der entsprechenden Besucherobergrenzen ist jeder weitere Zugang zu unterbinden. Offensichtlich gewaltbereite oder angetrunkene Personen sind von der Veranstaltung auszuschließen.

- 8. Eine beim Betreten für Besucher deutlich sichtbare Zugangsordnung mit Regeln über nicht mitzuführende Gegenstände und den wichtigsten Verhaltensmaßregeln ist anzubringen.
- 9. Die sanitätsdienstliche Betreuung ist entgegen der in der Anmeldung angegebenen sechs Sanitäter durch 8 Sanitäter abzusichern; durch den von Ihnen beauftragten Sanitätsdienstanbieter ist auf dem Veranstaltungsgelände ein Krankentransportwagen (KTW) bereitzustellen.
- 10. Im Veranstaltungsbereich ist eine geeignete Beschallungsanlage zur Information der Besucher durch Lautsprecherdurchsagen, bei Eintritt der Dunkelheit ausreichende Platzbeleuchtung vorzuhalten. Bei Ausfall der Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten alternativ Notstromaggregate zur Verfügung stehen.
- 11. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen zusätzlich mit einer aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Sicherung gegen Herabfallen gesichert sein.
- 12. Auf der Veranstaltungsfläche sind drei Stellflächen für Einsatzkräfte, wie Polizel, Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge, und Fachbehörden freizuhalten. Eine ungehinderte Zufahrt zu diesen Stellflächen ist abzusichern.
- 13. Die öffentlichen Straßen "Ernst-Thälmann-Straße" und "Woltersweg", einschließlich deren Fahrbahnrandbereiche sowie des Feldweges, welcher zur für die Veranstaltung genutzten Fläche führt, sind freizuhalten und nicht als Abstellflächen zu benutzen.
- 14. Bei der Durchführung der geplanten Veranstaltung ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Grundstücken und zum Gelände zu gewährleisten. Diese ist ständig freizuhalten und als Feuerwehrzufahrt zu kennzeichnen
- 15. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Kleinlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten (mindestens 8 Feuerlöscher bspw. vom Typ PG6). An jeder Feuer-, Grill- oder Kochstelle muss mindestens ein Feuerlöschgerät vorhanden sein. In Anlehnung an die BGR 133 sind die Feuerlöscher an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen anzuordnen. Die Standorte der Handfeuerlöscher sind mit den geforderten Beschilderungen zu versehen. Die Handfeuerlöscher müssen der DIN 14 406 bzw. der DIN EN 3 entsprechen.
- Dekorationen und dgl. sind nur in schwer entflammbarer Ausführung (B1) gem. DIN 4102 zulässig und nachzuweisen.

- 17. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der DIN-VDE Bestimmungen zu errichten und zu betreiben. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung über einen zweiten unabhängigen Stromkreis vorzuhalten. Rettungswege und Ausgänge sind so zu beleuchten, dass die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist (§ 15 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung Sachsen-Anhalt). Elektrische Leitungen bzw. stromführende Kabel sind sichtbar und stolperfrei zu verlegen.
- 18. Der Polizei ist jederzeit ein ungehinderter Zugriff auf die Stromversorgung und ein jederzeitigen Zugangsrecht zu dem Gelände zu ermöglichen.
- 19. Bis zum Beginn der Veranstaltung ist dem Polizeiführer vor Ort ein anderer kompetenter und entsprechend autorisierter Ansprechpartner insbesondere für alle technischen und brandschutzrechtlichen Belange zuständig, u. a. für Fragen der Energieversorgung, Beleuchtung, Freihaltung der Zufahrten und Rettungswege, Parkordnung, Notfallalarmierung, Kontrolle und Einweisung der Sicherheitskräfte/ Ordnungskräfte und der gefahrlosen Abfallentsorgung zu benennen für den Fall, dass Herr Mallna nicht stets erreichbar ist.
- 20. Für die Besucher der Konzertveranstaltung sind mindestens einhundertzwanzig Abstellflächen für Fahrzeuge in der näheren Umgebung nachzuweisen und auszuschildern. Die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers ist nachzuweisen. Der darüber hinausgehende Parkplatzbedarf rekrutiert sich aus dem ausreichend vorhandenen Angebot an Parkplatzflächen im öffentlichen Verkehrsraum.
- 21. Ihr Mandant hat die Veranstaltung rechtzeitig gegenüber der "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" (GEMA) zu legalisieren.
- 22. Rettungswege sind ständig freizuhalten und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Die Rettungswege zu den nördlichen und östlichen Notausgängen (3 m Breite) sind in mindestens 2,60 m Breite freizuhalten.
- 23. Bei Eintritt eines Notfalls ist die Musik sofort abzuschalten und die Personen (Besucher und Personal) zum geordneten ruhigen Verlassen des Bereiches über besondere Sicherheitsdurchsagen aufzufordern.
- 24. Die Evakuierung ist durch die Ordnungskräfte zu überwachen bzw. zu leiten.
- 25. Auf der Grundlage des § 24 BlmSchG sind in die Musikanlagen Lautstärkebegrenzer (Pegelbegrenzer oder auch Limiter) einzubauen und durch eine zugelassene Messstelle nach § 29 b) BlmSchG so einzumessen und so einzustellen, dass die in den Auflagen 26 und 27 genannten Immissionswerte unabhängig von veränderten Einstellungen am Mischpult oder Verstärker sicher eingehalten werden. Der Bericht über die Einmessung ist dem Umweltamt des Landkreises Harz oder den sonst kontrollierenden Ordnungsbehörden vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Die Lautstärkebegrenzer sind so einzubauen und einzustellen, dass sie gegen unbefugte oder unbeabsichtigte Änderungen der Einstellungen gesichert sind (z.B. durch verplomben oder versiegeln durch die beauftragte Messstelle).

26. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass Geräusche nachfolgende Immlssionswerte nicht überschreiten:

Tags außerhalb Ruhezeit (18.00 bis 20.00 Uhr):

70 dB(A)

Tags innerhalb Ruhezeit (20.00 bis 22.00 Uhr):

tags:

65 dB(A).

Maßgebliche Immissionsorte sind insbesondere jeweils das vom Lärm am stärksten betroffene Fenster eines schutzbedürftigen Raumes der Wohnhäuser Woltersweg 8, Ernst-Thälmann Str. 3 und 19 sowie Gartenstr. 2.

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm in der jeweils gültigen Fassung. Kurzeitige Geräuschspitzen dürfen die Werte in Auflage 27 nachts um nicht mehr als 10 dB(A) und tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Zur Bestimmung des Beurteilungspegels ist statt des Mittelungspegels Leq der Taktmaximal-Mittelungspegel LAFT eq (FTmax5) mit der Taktzeit 5 s heranzuziehen.

27. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind nach Nr. 7.3 TA Lärm zu berücksichtigen, wenn die Differenz zwischen C- und A- bewerteten Pegel größer 20 dB ist. In diesem Fall dürfen die tieffrequenten Geräuschimmissionen die nach DIN 45680 Beiblatt 1 festgelegten Anhaltswerte nicht überschreiten. Als Leitfrequenz wird der Terzpegel mit 63 Hz verwendet. An den Immissionsorten dürfen die linearen Terz-Schalldruckpegel L_{Terz} und maximalen Terz Schalldruckpegel L_{Terz,max} bei 63 Hz folgende Werte nicht überschreiten (gemessen außen):

L_{Terz, 63 Hz} L_{Terz,max 63Hz} L_{Terz,max 63Hz} L_{Terz,max 63Hz} L_{Terz,max 63Hz} 54 dB nachts: 49 dB 59 dB

Maßgebliche Immissionsorte sind insbesondere das jeweils vom Lärm am stärksten betroffene Fenster eines schutzbedürftigen Raumes der Wohnhäuser Woltersweg 8, Ernst-Thälmann Str. 3 und 19, Gartenstr. 2

- 28. Alternativ zur Auflage 25 (Einbau Limiter) besteht die Möglichkeit, durch kontinuierliche Lärmpegelmessung, ausgeführt durch eine nach § 29b) BImSchG zugelassenen Messstelle, über die gesamte Dauer der Veranstaltung die Einhaltung der Immissionswerte gemäß Auflagen 26 und 27 an den festgelegten Immissionsorten oder einen Ersatzmessort nach A 3.4.2 der TA Lärm nachzuweisen. Die Anwendung der Alternative ist dem Landkreis Harz, Umweltamt, bis spätestens 28.06.2014, 16.00 Uhr anzuzeigen. Das Ergebnis der Messung ist in einem Messbericht zusammenzufassen und dem Landkreis Harz, Umweltamt, bis spätestens 25.07.2014 vorzulegen.
- 29. Die Erfüllung der Beschränkungen ist mir vor Veranstaltungsbeginn, spätestens bis Sonnabend, 28.06.2014, 16.00 Uhr, zu Nrn. 26 und 27 ab spätestens 17:00 Uhr nachzuweisen. Bei Beschränkungen, die den Ablauf der Veranstaltung betreffen, sind, soweit möglich, die getroffenen Vorkehrungen zur Erfüllung der Beschränkungen zwecks Abnahme anzuzeigen.
- 30. Sollte gegen eine oder mehrere der Verfügungen in den Punkten 3 3.4, 9 und 22 verstoßen werden sehe ich die Sicherheit zur Durchführung der Veranstaltung nicht oder nicht mehr als hinreichend gegeben an und behalte mir die sofortige Beendigung der Veranstaltung vor.

31. Zwangsmittelandrohung

- a) Soweit Sie gegen die Beschränkung unter Nummer 1 verstoßen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € an.
- b) Soweit Sie gegen die Beschränkung unter Nummern 3 3.3 verstoßen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000,00 € an. Ich weise darauf hin, dass bei erneuter Zuwiderhandlung die Voraussetzungen für eine Auflösung des Konzertes gegeben sind.
- c) Soweit Sie gegen die Beschränkung unter Nummer 3.4 verstoßen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € an.
- d) Soweit Sie gegen die Beschränkung unter Nummern 4 verstoßen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € an.
- e) Soweit Sie gegen die Beschränkung unter Nummer 5 verstoßen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000,00 € an.
- f) Soweit Sie gegen die Beschränkungen unter Nummern 7 28 verstoßen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld In Höhe von 500,00 € pro Verstoß an.
- g) Soweit Sie gegen die Beschränkung unter Nummer 29 verstoßen, drohe ich Ihnen eln Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € an.
- 32. Ich ordne die sofortige Vollziehung melner vorgenannten Maßnahmen gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO an; das heißt, dass ein Rechtsbehelf gegen diese Verfügungen keine aufschiebende Wirkung entfaltet.
- hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Begründung:

Aufgrund der Anmeldung Ihres Mandanten und der rechtlichen Erwägungen des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 27,06,2014 habe ich die angemeldete Veranstaltung Ihres Mandanten auch im Sinne des Versammlungsgesetzes geprüft. Hierbei habe ich auch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 10.08.2012 – 3 M 663/12 – herangezogen. In diesem Verfahren hatte das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt bezogen auf den auch hier benannten - insoweit identischen - Veranstaltungsort "Hopfendarre" in Nienhagen entschieden, dass es sich nicht um eine Versammlung handelt. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt reicht es für den Schutzbereich Art. 8 GG gerade nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Dies sei der Ausdruck der Bevorzugung von Versammlungen gegenüber sonstigen Zusammenkünften. Deshalb würden die Vergnügungsveranstaltungen sowie Volksfeste nicht unter den Versammlungsbegriff fallen. Die hier vorliegende Veranstaltung wäre eher einer Vergnügungsveranstaltung zuzurechnen. Schließlich fallen unter Vergnügungsveranstaltungen insbesondere Konzerte, Pop- und Rockfestivals, mithin auch Skinhead-Konzerte. Hierbei ist es in diesem Kontext völlig unerheblich, dass anlässlich

dessen auch Meinungskundgaben erfolgen (in dlesem Sinne auch BVerfG, Beschl. Vom 12.07.2001 – BvQ 30/01 Rdnr. 26 - zitiert nach juris).

Hingegen schützt der Art. 8 GG die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung, wobei der besondere Schutz der Versammlungsfreiheit auf ihrer Bedeutung für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung in der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes basiert. Der Schutzbereich wird nicht dadurch eröffnet, dass die Teilnehmer bei ihrer kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind, so dass auch dieser Umstand ebenfalls nicht gegeben ist. Zumal zusätzlich verlangt wird, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Außerdem ist entscheidend, dass eine Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken (vgl. Enders, JURA 2003, 34 <38>). An einer solchen Einwirkung fehlt es bei der "Musikveranstaltung" Ihres Mandanten, zu der nur ein begrenzter und insoweit "ausgesuchter" Personenkreis überhaupt die Möglichkeit der Partizipation eingeräumt bekommt. Von daher erhält die "Musikveranstaltung" Ihres Mandanten keine wesentlichen Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind. Mithin scheinen die angeblichen Versammlungselemente bei näherer Betrachtung mithin nur vorgeschoben, um den Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen zu können. Im Übrigen hat Ihr Mandant zu keinem Zeitpunkt die Versammlungsbehörde kontaktiert oder gar diesbezüglich sich gegenüber der Verbandsgemeinde Vorharz geäußert. Nach § 12 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz - VersammlG LSA) in der geltenden Fassung besteht eine Anmeldungspflicht, für denjenigen, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten. Dieses gilt nicht für Versammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter bilden (Spontanversammlungen), und für Versammlungen, bei denen der mit der Versammlung verfolgte Zweck bei Einhaltung der Anmeldefrist nicht erreicht werden kann

Nach alledem war vorliegend nicht von einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes auszugehen.

(Eilversammlungen).

Auch das VG Lüneburg lehnt ebenso wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (vgl. Beschluss vom 27.09.2013, Az.: OVG 1 S 245.13) bei diesen Veranstaltungen den Versammlungscharakter zu Recht grundsätzlich ab (vgl. VG Lüneburg vom 12.07.2001, Az.: 1 BvQ 28/01). Mithin gibt es keine gefestigte Rechtsprechung, sodass ich als Sicherheitsbehörde ohne Verletzung meiner Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) das Vorliegen einer Versammlung verneinen kann und damit zu einer Anwendung des allgemeinen Sicherheitsrechts gelange, mithin zu einer Verfügung nach § 13 SOG LSA.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2014 zeigte Ihr Mandant bei der Verbandgemeinde Vorharz die Durchführung eines Skinhead Open Air Konzertes an. Wegen der erheblichen Beteiligung von Fachdiensten des Landkreises Harz habe ich von meinem Selbsteintrittsrecht als Fachaufsichtsbehörde gemäß § 90 Absatz 1 SOG LSA Gebrauch gemacht und bin nunmehr die sachlich und örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde. Gemäß § 1 Abs.1 in Verbindung mit der Ifd. Nr. 9.1.1.2 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und

Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Gew AIR) ist der Landkreis Harz auch für den Erlass von Anordnungen nach § 24 BlmSchG zuständig.

hat im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Vorharz bekannt gegeben, das er am 28.06.2014 beginnend ab 17.00 Uhr bis 29.06.2014 endend 02.00 Uhr eine Konzertveranstaltung in Nienhagen, Woltersweg (ehemalige Hopfendarre) im Freien durchführen will.

Meinen Bescheid stütze ich auf § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBI, LSA S. 214).

Er steht in formeller und in materieller Hinsicht mit der Rechtsordnung im Einklang.

Die wesentlichen Form- und Verfahrensvorschriften habe ich beachtet. Die gemäß § 28 l VwVfG erforderliche Anhörung hat stattgefunden. Mein Bescheid ist auch inhaltlich hinrelchend bestimmt.

Nach § 13 kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit wird die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt verstanden.

Die öffentliche Ordnung meint die Gesamthelt der Im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Unter Gefahr wird eine konkrete Gefahr verstanden, d. h. eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Ohne die von mir verfügten Inhaltsbeschränkungen wäre die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. Meine Einschätzung und die damit einhergehenden Beschränkungen begründe ich wie folgt:

Grundlage meiner verfügten Beschränkungen bilden die Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ihrer Person, früheren Konzertveranstaltungen und Erkenntnissen der Polizei zu Skinheadkonzerten im Allgemeinen.

Ich stütze meine Prognose dabei auf neu gebündelte Erkenntnisse über den Ablauf und damit über das Wesen von Musikveranstaltungen, die in der Vergangenheit organisierte. Auf sämtlichen Musikveranstaltungen treten Musikgruppen mit Bezug zum Rechtsextremismus auf, das Publikum ist überwiegend rechtsextremistisch orientiert, in seiner Gesamtheit zumindest mit Musik und Textaussagen sympathisierend. Die von Ersenstaltungen waren in der Vergangenheit dadurch gekennzeichnet, dass es um das gemeinsame Ausleben rechtsextremistischer Kulthandlungen durch Bewegungen und Ausrufe geht, die eine Bewunderung und Verehrung von Personen und Ereignissen des Nationalsozialismus zum Ausdruck bringen

sollen. Seine Musikveranstaltungen werden besucht, um sich mit Gleichgesinnten zu treffen und um ein Gemeinschaftsgefühl zu erleben, das durch Musik und Tanz geschaffen wird. Zumeist ist der Ablauf dadurch geprägt, dass die Musikgruppen das Publikum in die Musik einbinden, indem die Liedtexte angesungen und dabei dazu aufgefordert wird mitzusingen, Durch die Interaktion zwischen Musikgruppe und Teilen des Publikums, die sich an der Bühne aufhalten, kommt es dann zu strafbaren Handlungen in Form des Hitlergrußes und von Sieg-Heil-Rufen. Verabredungen zu Ihren Musikveranstaltungen stellen sich daher als Verabredungen zu Partys, in deren Verlauf es regelmäßig zu strafbaren Handlungen kommt, dar. Die Erwartung der Besucher, dass man sich "rechtskultig" austoben kann, wird zudem durch das Auftreten bestimmter Musikgruppen gefördert, die ein einschlägiges Musik- und Textrepertoire präsentieren können und deren Mitglieder ebenso einschlägige Taten im Sinne von §§ 86a, 113, 125, 130, 223, 241, 249 StGB vollbracht haben - wie zum Beispiel Mitglieder der Gruppen Endstufe und Faustrecht, Die Musikgruppe Faustrecht tritt darüber hinaus weitestgehend im Ausland auf, wobei diese Konzerte oft von der in Deutschland verbotenen Organisation "Blood&Honour" organisiert werden.

Die Tatsache, dass bereits im vergangenen Jahr an gleicher Stelle eine wesensidentische Musikveranstaltung stattfand, begründet zudem die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großteil dieser Besucher auch an Ihrer Veranstaltung teilnehmen, so dass die Gefahr besteht, dass - vor allem unter dem Einfluss von Alkohol und rechtsextremistischer Musik - Straftaten, insbesondere Delikte nach §§ 86, 86 a und 130 StGB begangen werden.

Wie den Feststellungen der Polizei in den Einsatzberichten zu den vorherigen Veranstaltungen in der Hopfendarre zu entnehmen war, trugen Besucher T-Shirts mit dem Aufdruck "A.C.A.B.", skandierten diese Parole auch und brannten bengalische Feuer ab.

Die Uniformität dieser Musikveranstaltungen, die den günstigen Rahmen für das Gemeinschaftserlebnis schafft, wird auch durch die szenetypische Kleidung und uniformes Aussehen begünstigt. Es ist immer wieder festzustellen, dass die Teilnehmer ein und derselben Altersgeneration angehören, ähnlich gekleidet sind und auffallend häufig szenetypische Tattoos zur Schau stellen. Sichtbar sind diese Personen alkoholisiert und dadurch enthemmt - sie leben ein Gemeinschaftsgefühl aus, das unweigerlich rechtsextremistische Propagandahandlungen zur Folge hat. Feststellungen aus der Vergangenheit belegen dies; So musste gegen einen Besucher des von Ihrem Mandanten organisierten Konzertes am 09.02.2008 in Bad Harzburg ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 86a StGB eingeleitet werden. Bei der am 16.07.2011 durchgeführten Veranstaltung wurden seitens der Polizei insgesamt 4 Verstöße gegen § 86a StGB und ein Verstoß gegen § 303 StGB festgestellt und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet. Am 09.07.2011 bei der Konzertveranstaltung wurden 2 Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 118 OWiG wegen des Tragens von T-Shirts mit der Aufschrift "ACAB" eröffnet. Es ist anzunehmen, dass höhere Fallzahlen aufgrund der hohen polizeilichen Präsenz verhindert wurden.

Die Gefahr, dass auch auf der Musikveranstaltung am 28.06.2014 Tathandlungen nach §§ 86 a, 130 StGB begangen werden, ist nicht nur hinreichend, sondern auch konkret.

In der Gesamtschau betrachtet, habe ich das mir eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Insbesondere habe ich auch die Ermessensgrenzen beachtet und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Beschränkungen sind zunächst geeignet. Sie verhindern, dass es zu Rechtsbrüchen der vorbezeichneten Art kommt. Auch

ist ein milderes Mittel nicht erkennbar. Mir bliebe andererseits nur ein Totalverbot auszusprechen. Die insoweit hinzunehmenden persönlichen Einschränkungen stehen daher auch nicht außer Verhältnis zu dem von mir verfolgten Zweck der Wahrung der Rechtsordnung.

zu 1.

Immer wieder kam es in der Vergangenheit zu tragischen Unglücken bei Veranstaltungen mit großer Personenzahl. Jedem Veranstalter muss das Risiko bewusst sein, dass er mit derartigen Showeinlagen Risiken schafft. Es würde sich durch die feuergefährlichen Handlungen eine uneingrenzbare Gefahrensituation ergeben, welche zu Massenpanik und zur Gefahr für Leib und Leben führen kann. Eine Sicherheit für die Besucher kann hier aufgrund der Einzäunung des Veranstaltungsgeländes nicht gewährleistet werden. Weiterhin darf man nicht außer Acht lassen, dass durch den Alkoholkonsum die Reaktion der Besucher meistens eingeschränkt bzw. gar nicht mehr vorhanden ist.

zu 2.

Die Zahl der Veranstaltungsbesucher darf vorliegend 1.300 (eintausenddreihundert) nicht überschreiten.

Zweck der Beschränkung ist eine Begrenzung der Personenzahl auf ein sicherheitsrechtlich unbedenkliches Maß; ein möglichst optimaler Schutz von Personen während ihres Aufenthaltes und die rasche Evakuierung bei Eintritt von Stör- und Schadensfällen soll hierdurch sichergestellt werden.

Die Beschränkung ist zum Schutze der Besucher sowie der Veranstalter auch erforderlich.

Meine Ermittlungen unter Beiziehung von Erfahrungen mit solchen Veranstaltungen, unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Anwendung der Versammlungsstättenverordnung haben ergeben, dass die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer oberhalb dieser Besucheranzahl gefährdet ist. Die maximal zulässige Besucherzahl beträgt gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 20.05.2008 (GVBI. LSA S. 163) zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes. Aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen im allgemeinen Ordnungsrecht wird die vorgenannte VStättVO analog angewandt.

zu 3. bis 3.3

Die Darbietung der in den Nrn. 3. – 3.3 aufgeführten Titel ist verboten.

Die behördliche Prüfung ergab, dass der Titel "Bootboys", in dem es heißt: "... Die Zeit ist gekommen, die blutige Stunde, spüre die Aggression, spüre meine Macht, Spüre den Zorn, spüre den Hass wenn wir [dir] dein dreckiges Gesicht einschlagen.", den Tatbestand der Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB erfüllt.

Das Lied mit dem Titel "Vorwärts für Deutschland" der Band erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 (1) StGB. Der Verfasser wünscht sich ein Deutschland in den Grenzen von 1943 zurück, wonach Südtirol direkt unter nationalsozialistische Herrschaft als "Operationszone Alpenvorland" viel (Quelle: Wikipedia). Alte deutsche Fahne (Hakenkreuzfahne? – i. V. m. der genannten Ausdehnung bis Südtirol zu vermuten) werden gehisst. Der "deutsche Sturm" soll sich auch nach "innen"richten, ähnlich wie unter Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Juden, Kommunisten u. a.

Der Titel "Lovesong" der Band Pitbullfarm befindet sich auf dem Index gemäß Entscheidung Nr. 7361 vom 16.01.2007, worin ausgeführt wird, dass der Inhalt verrohend wirkt bzw. zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen anreizend. Durchgängig wird durch die Interpreten auf der CD propagiert, dass die Gewalttaten begangen haben und es werden Sexualmorde und Leichenschändung beschrieben. Zudem erfüllt er den Tatbestand der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB, was folgender Textausriss belegt: "Seit dem Tag meiner Geburt hatte ich einen wunderbaren Traum, Leuten Schmerzen zuzufügen, Leute zum Schreien zu bringen, mein zweiter Name heißt Folter, ich giere nach Blut…".

Der Titel "Adler" der Band Abtrimo erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 (1) StGB. Hier hofft der Verfasser auf die Auferstehung des Deutschen Reiches in den Grenzen bis 1938, als die Nationalsozialisten das deutsche Staatsgebiet schrittweise erweiterten. Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde Österreich in "Ostmark" umbenannt. Aus dem Lied: "... ich sehe den Adler (gemeint ist hier der Reichsadler) ... er steigt hinauf." Weiter: "von Nord nach Süd, von Ost nach West ... flieg, deutscher Adler flieg.".

Das Lied mit dem Titel "Wir spielen was wir wollen" der Band Abtrimo erfüllt den Tatbestand der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB. In ihm heißt es u. a. "...wir scheißen auf die Bullen ... die Staatsmacht kann uns mal ... ohne Rücksicht auf Verluste, wir Euer Blut vergossen.".

Auch das Lied "Hammonia" erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 (1) StGB. Es ist die neulateinische Bezeichnung der Stadt Hamburg (Quelle: Wikipedia). Mit "anatolischen Gangstern" ist die türkische Bevölkerung (in Hamburg) gemeint, d. h. den Türken, der islamistischen Welt sowie den Kurden (stellv. Oecalan) will man das Genick brechen und man will sie "aus ihren Wohnvierteln vertreiben". Der gesamtasiatische Teil der Türkei, etwa 97 % der Landesfläche wird als Anatolien bezeichnet (Quelle: Planet Wissen).

Der Titel "Friedrichstr.-Bahnhof Zoo" der Band Kraft durch Froide erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 (1) StGB. Das Lied begründet den Verdacht des Verstoßes gegen § 130 StGB, indem es zum Hass gegen Pakistaner aufstachelt: "Heute früh kamen Asylanten wieder mal aus Pakistan. Friedrichstr.-Bahnhof Zoo mit der S-Bahn einfach so. …? er kann keln deutsch, aber ne Bude kriegt er sogleich. Geld, Bekleidung, Essen und Schuh, arbeiten braucht er nicht, das kannst ja Du." Ihnen wird Unterstellt, dass sie sich das Asyl durch Lügen erschleichen und hier schmarotzen.

Letztlich erfüllt auch der Titel "Unsere Straßen unsere Regeln" den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 (1) StGB. Hier wird Gewalt dargestellt, verherrlicht im Zusammenhang mit Fußballauseinandersetzungen, Straßenschlachten werden als Spaß dargestellt.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verhinderung der Gefahren durch das Abspielen verbotenen Liedgutes und der damit einhergehenden Verletzung der Rechtsordnung steht mir nicht zur Verfügung, da anderenfalls nur ein Verbot des Auftritts dieser Gruppen in Betracht käme.

zu 3.4

Die Beschränkung hinsichtlich der Vorlage des zu spielenden Liedgutes bzw. der Melodien ist erforderlich, damit bereits von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass durch die

auftretenden Bands Lieder von indizierten CD's oder Liedgut mit strafrechtlich relevanten Texten gespielt werden. Ferner soll verhindert werden, dass Melodien angespielt werden die bereits für sich strafrechtlich relevant sind bzw. die die Teilnehmer dazu verleiten können, Texte mit strafrechtlich relevantem Inhalt zu singen.

Um dies zu verhindern, ist es nicht bereits ausreichend, eine Auflage es Inhaltes zu erlassen, wonach einzelne Lieder nicht gespielt werden dürfen.

Zwar kann angesichts des vorliegenden Sachverhaltes nicht von einer konkreten Gefährdungslage ausgegangen werden, jedoch begründet der Umstand, dass die Bands grundsätzlich strafrechtlich relevantes Liedgut in ihrem Repertoire haben, eine abstrakte Gefahrenlage. Um sicherzustellen, dass Straftaten vermieden werden und zur Ermittlung, ob auch eine konkrete Gefahrenlage vorliegt, sind die zum Vortrag kommenden Liedtexte vorab dem Ordnungsamt zur Prüfung vorzulegen (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.04.2002, Az.: 3 BS 103/02, zitiert nach Juris).

Die Generalbefugnisnorm des § 13 SOG LSA ermächtigt ebenfalls zur Erforschung des gefahrenträchtigen Geschehens – sogenannten Gefahrerforschungseingriffen. (Meixner/Martell, SOG LSA; § 13, Rn. 9). Wie bereits dargestellt, kann anhand der bereits bekannten strafrechtlich relevanten Liedtexte sowie anhand der Bandprofile von einer abstrakten Gefahr ausgegangen werden, da diese Bands mehrere strafrechtlich relevante Liedtexte in ihrem Repertoire haben. Am 10.06.2014 legten Sie der Verbandsgemeinde Vorharz die Titellisten der auftretenden Bands vor, aus denen sich ergibt, dass es seitens der Band Kommando Skin beabsichtigt ist, die strafrechtlich relevanten Titel "Bootboys" und "Vorwärts für Deutschland" zu spielen. Gleiches gilt für die Titel "Lovesong" der Band Pitbullfarm, die Titel "Adler", "Wir spielen was wir wollen" und "Hammonia" der Band Abtrimo sowie die Titel "Friedrichstr.-Bahnhof Zoo" und "Unsere Straßen unsere Regeln" der Band Kraft durch Froide.

Trotz des o. g. Verbotes die vorgenannten Liedtexte zu spielen, ist davon auszugehen, dass Ihr Mandant die Aufführung derartiger Liedtexte mindestens duldet; insofern besteht der konkrete Verdacht, dass er die Darbietung solcher Texte nicht unterbinden wird.

Zu 3.5.

Die Veranstaltung Ihres Mandanten ist eine öffentliche Vergnügungsstätte, so dass gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten des Landes Sachsen-Anhalt (SperrzeitVO LSA) die Sperrzeit ab 22:00 Uhr beginnt. Öffentliche Vergnügungsstätten sind jedermann oder bestimmten Personengruppen zugängliche Orte, an denen Veranstaltungen stattfinden, die der Unterhaltung dienen. Dazu zählen insbesondere auch Orte, an denen Musikaufführungen stattfinden. Bei dem Rechtsrockkonzert Ihres Mandanten handelt es sich um eine Musikaufführung, so dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SperrzeitVO LSA die Sperrzeit ab 22:00 Uhr beginnt.

Die Beschränkung ist aus Gründen der Vorsorge und Bekämpfung von übermäßigem Alkoholkonsum und zum Schutz anderer betroffener Schutzgüter Dritter erforderlich.

Zu 3.6.

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 GastG vorrübergehend auf Widerruf gestattet werden, wenn dem keine Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 1 GastG entgegenstehen.

zu 4.

Der im Zusammenhang mit dieser Konzertveranstaltung aufgegebene Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung soll insbesondere Ihr Schadenersatzrisiko mindern und darüber hinaus sicher, dass Besucher im Schadensfalle diesen auch ersetzt bekommen. Die Höhe der Deckungssumme ist üblich, sie tendiert neuerdings bei Personenschäden, allerdings bei Veranstalterauflagen für den Großstadtbereich, sogar zu 2 Millionen Euro.

zu 5 und 7.

Die Veranstaltung eines Skinhead Open Air Konzertes mit entsprechenden Livebands stellt eine Gefahrenquelle dar, die demjenigen, der sie eröffnet, zuzurechnen und von ihm letztlich auch zu beherrschen ist. Laufen als Veranstalter und sogenannter Zweckveranlasser (Verhaltensstörer i. S. d. § 7 SOG LSA) ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Rahmen der Durchführung des von ihm am 28. Juni 2014 geplanten Konzerts verantwortlich (vgl. VG München, Beschluss vom 21.12.2007, Az.: M 22 S07.5962, zitiert nach juris).

Die Ordner haben dabei das Hausrecht des Veranstalters auszuüben, sowie die in diesem Bescheid genannten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu haben sie die Veranstaltung ständig zu beobachten und bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Veranstaltungszweckes einzuschreiten.

Die hierzu ergangenen Verfügungen, an den Einlassstellen sowie während der Veranstaltung einen gewerblich registrierten Ordnungsdienst mit mindestens 15 Dienstkräften vorzuhalten, die die nach § 34a GewO sowie der dazu erlassenen Verordnung geforderten Anforderungen erfüllen, ist erforderlich, um eine ständige ordnungsgemäße Eingangskontrolle (bei Zweifel an der Volljährigkeit der Teilnehmer mit Ausweiskontrolle), die ständige Besetzung der Flucht- und Rettungswege, die Einweisung der Besucher in die Parkplätze sowie die Sicherung der Bühne während des gesamten Veranstaltungszeitraumes zu gewährleisten. Ferner sind durch die eingesetzten Ordner Konfliktsituationen im Eingangsbereich zu bewältigen und tumultartige Situationen zu kontrollieren, wie sie insbesondere im Brand- und Katastrophenfall entstehen könnten.

Angesichts der zu erwartenden Teilnehmerzahl von bis zu 1.300 Besuchern stellt die Anzahl der Ordner aus Gründen der Sicherheit für die Veranstaltungsteilnehmer, der Nachbarn und unbeteiligten Dritten ein Minimum dar. Eine geringere Anzahl von Ordnungskräften ist nicht in der Lage, die bezeichneten und in den Verfügungen genannten ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, wie sie in Anbetracht einer so großen Personenzahl, die sich zur der von Ihnen geplanten Konzertveranstaltung aller Voraussicht nach zusammen finden wird und zum Schutz der in § 3 Nr. 1 und 2 SOG LSA genannten Rechtsgüter sich ergeben. Ein milderes Mittel hierfür gibt es nicht. Der Ordnereinsatz ist für Herrn Malina als Veranstalter objektiv und subjektiv durchführbar. Zumal davon ausgegangen werden kann, dass trotz Ihres Hinweises, dass der Eintrittskartenerwerb nur im Vorverkauf erfolgt, eine Vielzahl weiterer Personen anreisen werden, um eventuell Restkarten vom Veranstalter oder auch Karten von Privatpersonen zu erwerben, die diese bereits im Vorfeld erworben haben.

Ferner zeigen die Erfahrungen aus der Vergangenheit mit Konzerten im Allgemeinen und Skinheadkonzerten im Besonderen, dass mit dem Verzehr von Alkohol ein erhöhtes Verletzungsrisiko und eine erhöhte Bereitschaft zu gewalttätigen Handlungen einzelner Besucher verbunden ist. Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Ereignissen zeigen,

dass regelmäßig bei solchen Veranstaltungen durch die Teilnehmer gegen diverse Straftatbestände (§86, 86a, 130 StGB) verstoßen wird. Ferner ist nur durch strikte Einlasskontrolle zu sichern, dass während der Veranstaltung im Publikum keine offenen Feuer (Bengalische Feuer) gezündet werden.

Darüber hinaus müssen in analoger Anwendung von § 31 Absatz 2 VStättVO die Rettungswege in der Veranstaltungsstätte ständig frei gehalten werden. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, alle vorhandenen Ausgänge einschließlich Notausgänge während der gesamten Veranstaltung ständig durch jeweils einen Ordner zu besetzen, damit bei einer Gefahr für die Veranstaltungsteilnehmer jederzeit sichergestellt ist, dass alle Personen den Veranstaltungsraum schnell und sicher verlassen können.

Syn mar seri

zu 6. ⊫hat die Veranstaltung für ein Publikum ab 18 Jahren konzipiert und entsprechend angemeldet. Er geht damit selbst von einer möglichen Jugendgefährdung aus. Gemäß § 7 JuSchG können zum Ausschluss oder wesentlichen Milderung von Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen erlassen werden. Zur Durchsetzung der von Ihnen vorgesehenen Altersbeschränkung sind eine Einlasskontrolle hinsichtlich des Alters und eine Information am Eingang erforderlich. Diese Beschränkung kann sich nicht nur auf "normale" Konzertbesucher beziehen, sondern muss auch alle anderen auf dem Gelände anwesenden minderjährigen Personen vor einer Gefährdung schützen. Die von Ihnen angemeldeten Bands haben teilweise indiziertes Liedgut in ihrem Repertoire. Da bisher die Liedtexte auch noch nicht vollständig vorgelegt wurden, konnte eine abschließende Prüfung, ob Lieder, deren Texte die Kriterien Jugendgefährdung oder strafrechtliche Relevanz erfüllen, zur Aufführung gelangen sollen. Maßnahmen sicherzustellen, dass die Altersbegrenzung für seine Veranstaltung eingehalten wird.

zu 8.

Die Beschränkung, eine beim Betreten für Besucher deutlich sichtbare Zugangsordnung mit Regeln über nicht mitzuführende Gegenstände und den wichtigsten Verhaltensmaßregeln anzubringen, soll von vornherein mögliche ordnungsrechtliche Verstöße reduzieren.

zu 9.

Die Aufforderung zur Vorhaltung eines Sanitätsdienstes ist erforderlich, um Gefährdungen der Veranstaltungsteilnehmer abzuwehren. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgte entsprechend des Maurer-Algorhythmus und würde dann nach derzeitigen Erkenntnissen den Anforderungen genügen. Angesichts einer wahrscheinlich zu erwartenden Teilnehmerzahl von ca. 1.500 Personen ist neben der Anwesenheit der Sanitätshelfer auch das Vorhalten eines KTW notwendig, um im gegebenen Fall Leben, Körper und Gesundheit retten und schützen zu können.

zu 10. und 11.

Die Beschränkung, im Veranstaltungsbereich eine geeignete Beschallungsanlage zur Information der Besucher durch Lautsprecherdurchsagen und Beleuchtung vorzuhalten, soll die Organisation der Veranstaltung, insbesondere bei Beginn und Ende der Veranstaltung, vereinfachen. Da die Veranstaltung bis nach Mitternacht stattfindet, ist eine ausreichende Beleuchtung unabdingbar. Daher dienen die Verfügungspunkte der Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards auch bei Dunkelheit.

zu 12. bis 14.

Die Beschränkungen unter Ziffer 12 bis 14 sollen einen gefahrlosen und sicheren Veranstaltungsverlauf sicherstellen. So hat im Falle des Erfordernisses eines Rettungseinsatzes dieser ohne Behinderungen zu erfolgen. Hierzu ist es erforderlich auf dem Veranstaltungsgelände, drei Stellflächen für Einsatzkräfte, wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge, freizuhalten. Eine ungehinderte Zufahrt zu diesen Stellflächen ist abzusichern. Diese Beschränkung soll die schnelle Hinzuziehung von weiteren Einsatzkräften vereinfachen. Für die polizeilichen

schnelle Hinzuziehung von weiteren Einsatzkräften vereinfachen. Für die polizeilichen Einsatzmaßnahmen und vor allem, um polizeilich schnell reagieren zu können, ist es erforderlich, die gesamte Straße beidseitig für polizeiliche Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Ein Abstellen der Polizeifahrzeuge an einer anderen Stelle würde den Erfolg der polizeilichen Maßnahme gefährden.

Die öffentlichen Straßen "Ernst-Thälmann-Straße" und "Woltersweg", einschließlich deren Fahrbahnrandbereiche sowie des Feldweges, welcher zur für die Veranstaltung genutzten Fläche führt, sind als Abstellflächen nicht vorzusehen. Diese Beschränkung soll die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs vermeiden und die Zufahrt für den Rettungsdienst ermöglichen.

zu 15. bis 17.

Da hinsichtlich des Veranstaltungsortes keine Baugenehmigung für den von tangemeldeten Zweck vorliegt, sind die vorstehenden Maßnahmen in analoger Anwendung der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) erforderlich, um möglichen Gefahren für die Sicherheit der Besucher im Vorfeld effektiv entgegenwirken zu können. Ferner soll den Besuchern gegebenenfalls das zügige und geordnete Entfernen vom Gefahrenort ermöglicht werden.

Die Anzahl der vorzuhaltenden Feuerlöscher ergibt sich aus den Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern BGR 133. Hiernach müssen Feuerlöscher nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.

zu 18.

Die Ermöglichung eines Jederzeitigen Zugangsrechts für die Polizei ist notwendig, damit sie jederzeit die Möglichkeit hat, das Gelände zu betreten, und so mögliche Gefahren schnellstmöglich abwehren kann. Der Zugriff auf die Stromversorgung ist einzurichten, um der Polizei bei Verstößen gegen diese Verfügung ein Abschalten des Stromes und mithin der Musik zu ermöglichen, um effektiv Maßnahmen zu ergreifen.

zu 19.

Die bezeichneten Maßnahmen sollen einen gefahrlosen und sicheren Veranstaltungsverlauf sicherstellen. Nur so kann im Falle des Erfordernisses eines Rettungseinsatzes dieser ohne Behinderungen erfolgen. Eine ungehinderte Zufahrt zu diesen Stellflächen ist abzusichern. Dies soll im notwenigen Fall die schnelle Hinzuziehung polizeilicher weiteren Einsatzkräften vereinfachen. Zur Vermeidung Zwangsmaßnahmen ist es erforderlich, dass der Polizeiführer vor Ort rechtzeitig über den Ansprechpartner auf den Verlauf der Veranstaltung Einfluss nehmen kann.

zu 20.

Aus vorstehender Beschränkung ergibt sich der sachliche Grund für die Besucher dieser Konzertveranstaltung, mindestens einhundertzwanzig Abstellflächen für Fahrzeuge in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes nachzuweisen und hinreichend zu auszuschildern. Die Anzahl ergibt sich aus der Annahme, dass mindestens zehn Prozent der zulässigen Besucherzahl mit Fahrzeugen anreisen und berücksichtigt mögliche Fahrgemeinschaften. Die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers ist wegen der dabei zu beachtenden privaten Rechte des Eigentümers vorzulegen.

zu 21.

Diese Verfügung hat lediglich den Charakter einer Feststellung der rechtlichen Situation und verweist auf Ihre Verpflichtung als Veranstalter.

zu 22.

Da die Veranstaltung bis nach Mitternacht stattfindet, ist eine ausreichende Beleuchtung unabdingbar. Daher dienen die Verfügungspunkte der Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards auch bei Dunkelheit.

zu 23. und 24.

Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer.

zu 25. bis 28.

Der Standort war in der Vergangenheit häufig Ort ähnlicher Veranstaltungen. Die wiederholte bzw. regelmäßige, also nicht nur einmalige Durchführung derartiger Veranstaltungen an dieser Stelle erfüllt den Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BlmSchG. Gemäß § 24 BlmSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BlmSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften erforderlichen Anordnungen treffen. Die Bestimmung erfüllt damit ähnliche Funktionen wie der § 17 BlmSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie geht jedoch darüber hinaus, weil sie nicht nur nachträgliche Anordnungen, sondern auch vorbeugende Maßnahmen ermöglicht. Damit stellt sie in gewisser Weise einen Ersatz für die im Genehmigungsverfahren gegebene Möglichkeit dar, Pflichten des Betreibers durch Auflagen näher zu bestimmen (vgl. Randnr. 3 Kommentar Feldhaus zu § 24 BlmSchG, C.F. Müller Verlag Band 1 Teil II).

Lärmimmissionen zählen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. § 3 BlmSchG I.V.m. Punkt 2.1 der TA Lärm. Das beantragte Vorhaben erfüllt den Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BlmSchG. Betreiber solcher Anlagen haben gemäß den in § 22 BlmSchG i.V.m. Punkt 4.1 der TA Lärm formulierten Pflichten die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädlich sind die durch Geräusche verursachten Immissionen dann, wenn sie erhebliche Belästigungen hervorrufen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte der Ziffer 6.1. der TA Lärm überschritten werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein seltenes Ereignis im Sinne des Punktes 4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie. Lärmimmissionen gelten im Rahmen derartiger Ereignisse dann nicht als erhebliche Belästigung, wenn die im Punkt 4.4 genannten Richtwerte eingehalten werden. Diese gestatten ein Überschreiten der sonst geltenden Regelimmissionswerte. Jedoch dürfen am Tage außerhalb der Ruhezeit (07.00 bis 20.00 Uhr) ein Immissionswert von 70 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeit (hler: 20.00 bis 22.00

Uhr) ein Immissionswert von 65 dB(A) und in der Nacht (ab 22.00 Uhr) von 55 dB(A) nicht überschritten werden. Diese wurden in der Auflage 2 vollinhaltlich berücksichtigt. Gemäß Ziffer 2.9 der TA Lärm dient der Taktmaximal-Mittelungspegel der Beurteilung impulshaltiger Geräusche. Durch Schlagzeug begleitete Musik ist immer impulshaltig. Durch Heranziehung des Taktmaximal-Mittelungspegels zur Bestimmung des Beurteilungspegels L_r nach A 1.4 der TA Lärm kann auf den Zuschlag K_l für die Impulshaltigkeit verzichtet werden.

Erfahrungsgemäß können Konzertveranstaltungen dieser Art (Rockmusik, rockähnliche Musik, Heavy Metall o. ä. Musik) erhebliche Anteile tieffrequenter Geräuschanteile (Bässe) aufweisen. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind nach Nr. 7.3 TA Lärm zu berücksichtigen und dürfen die nach DIN 45680 Beiblatt 1 festgelegten Anhaltswerte nicht überschreiten. Aufgrund eigener Messergebnisse treten signifikant Frequenzbereiche um die Terzmittenfrequenz von 63 Hz in den Vordergrund. Durch Rückrechnung, ausgehend von einer Hörschwelle L_{Hs} bei 63 Hz von 33,5 dB, Berücksichtigung einer Gebäudedämpfung von max. 15 dB und Beachtung der Anhaltswerte nach DIN 45680 Beiblatt 1 für tags 5 dB und nachts 0 dB wurden die zulässigen Schalldruckpegel für die Frequenz 63 Hz in Auflage 3 festgelegt, um eine eindeutige Überwachung vornehmen zu können.

Zum Wesen der Hoheitsverwaltung gehört das Element der Kontrolle. Alleinige organisatorische Maßnahmen (Eigenkontrolle, Verantwortung DJ usw.) sind aufgrund der am Standort vorhandenen geringen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, dem hohen Belästigungspotential der geplanten Veranstaltungen (Art der Musik, Dauer der Veranstaltung) nicht geeignet, erhebliche Belästigungen auszuschließen. Zweckmäßig und dem Stand der Technik entsprechend ist der Einsatz sogenannter Limiter. Die Verwendung eingemessener und verplombter Limiter gewährleistet der Emissionsquelle, dass die dort zur Einhaltung der Immissionswerte möglichen Höchstpegel dauerhaft während der gesamten Veranstaltung eingehalten werden. Hierzu erging Auflage 25.

Alternativ zum Einsatz eines Limiters kann der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte auch durch Messung erbracht werden. Da hierbei lediglich eine Dokumentation der Lärmimmissionen erfolgt und keine Vermeidung wie beim Einsatz eines Limiters, war diese Option nur als Alternative zu formulieren Auflage 27).

Für Veranstaltungen der geplanten Art treffen das BImSchG und seine Verordnungen keine konkreten Bestimmungen. Ohne die Anordnung mit den getroffenen Festlegungen in den Tenorpunkten 25 - 28 wären erhebliche Belästigungen von Betroffenen nicht auszuschließen.

zu 29. bis 31.

Die Erfüllung der Beschränkungen ist mir vor Veranstaltungsbeginn, spätestens bis Sonnabend den 26.05.2012, 16.00 Uhr, zu den Nr. 26 und 27 spätestens um 17:00 Uhr nachzuweisen. Bei Beschränkungen, die den Ablauf der Veranstaltung betreffen, sind die getroffenen Vorkehrungen zur Erfüllung der Beschränkungen, zwecks Abnahme anzuzeigen, damlt weitgehend gesichert ist, daß das aus den Beschränkung bestehende Sicherheitskonzept auch angewandt wird und gegebenenfalls notwendige Korrekturen möglich sind. Die Frist ist zulässig gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Zwangsgelder sind zulässig nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SOG, sie sind nach § 59 Abs. 1 SOG anzudrohen. Die Zwangsgelder sind geeignet, da ich den Bescheid mit den Beschränkungen zur Gefahrenabwehr Ihrem Mandanten gegenüber nicht nur zu erlassen, sondern auch durchzusetzen habe. Die Zwangsgelder sind erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht in Sicht. Ich kann diese Handlungen zur Erfüllung der Beschränkung nicht vertreten, eine Ersatzvornahme scheidet deshalb aus. Ein Verbot der Veranstaltung wegen einzelner nichterfüllter Beschränkung, könnte unverhältnismäßig sein. Die Zwangsgelder sind angemessen.

Nach § 56 Abs. 1 SOG darf das Zwangsgeld mindestens fünf und höchstens 500.000 Euro betragen.

- a) Die angedrohten 5.000,00 € für den Verstoß gegen die Beschränkung Nr. 1 tragen der erheblichen Gefährlichkeit des Abbrennens bengalischer Feuer Rechnung. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, das Zwangsgeld in besonders abschreckender Höhe im Vergleich zu den Zwangsgeldern bei den anderen sicherheitsrelevanten Beschränkungen anzudrohen.
- b) Die angedrohten 4.000,00 € für den Verstoß gegen die Beschränkungen Nr. 3 3.3 sollen den wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen, der durch das Abspielen des indizierten bzw. strafrechtlich relevanten Liedgutes entstünde.
- c) Die angedrohten 3.000,00 € für den Verstoß gegen die Beschränkung Nr. 3.4 dienen der Abschreckung vor der Begehung von Straftaten. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, diese Zwangsgeldandrohung höher anzusetzen als die Androhungen hinsichtlich sicherheitsrelevanter Aspekte.
- d) Die angedrohten 2000 € für den Verstoß gegen die Beschränkung Nr. 4 dienen der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils.
- e) Die angedrohten 4.000 € für den Verstoß gegen die Beschränkung Nr. 5 beruht auf dem Umstand, dass im Falle einer unangekündigten Erhöhung der Besucherzahlen diese Beschränkungsverfügung in vielen Sicherheitsfragen (Rettungskräfte, Ordner) nahezu obsolet wird. Damit sind erhebliche Gefahren für die Konzertbesucher verbunden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, auch diese Zwangsgeldandrohung höher anzusetzen als die Androhungen zu den üblichen Sicherheitsfragen.
- f) Die 500,- Euro je verfehlter übriger Beschränkung zu Nrn. 7 28 liegen in einem Rahmen, der in dieser Höhe abschreckend wirkt und gleichzeitig der drohenden Gefahr bei der Nichteinhaltung Rechnung trägt.
- g) Die angedrohten 2.000 € für den Verstoß gegen die Beschränkung Nr. 29 dient der rechtssicheren Abnahme der Veranstaltung durch die zuständigen Behörden und soll eine umfänglich gefahrlose Durchführung der Veranstaltung gewährleisten.

Insgesamt soll die Festsetzung in der jeweiligen Höhe vermeiden, ausgerechnet aus dem Unterlassen von Aufwendungen für die Beschränkungserfüllung einen wirtschaftlichen Vorteil für den Veranstalter ziehen zu können.

Ich weise Sie darauf hin, dass gemäß § 57 SOG das Verwaltungsgericht auf Antrag der Sicherheitsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte und bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist.

zu 32.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung meines Bescheides begründe ich mit der überragenden Bedeutung der hier in Rede stehenden gefährdeten Rechtsgüter. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch aufschiebende Wirkung, d.h. die von mir verfügten Beschränkung zum Schutz von Leib und Leben der Gäste, der Einsatzkräfte vor Ort und der Anwohner könnten nicht durchgesetzt werden. Die mit einer möglichen Nichtbeachtung verbundenen Auswirkungen erscheinen nicht hinnehmbar. Nach den Auswertungen der vorangegangenen Skinheadkonzerte am gleichen Ort, kommt es hier mit einer geradezu zwangsläufigen Folge zu massiven Rechtsverletzungen und Straftaten im Sinne der §§ 86a, 113, 125, 130, 131, 223, 241 und 249 StGB. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in Folge der starken Medienbeachtung eine negative Vorbildwirkung beträchtlicher Art und damit eine unzumutbare Signalwirkung von derartigen Veranstaltungen ausgeht.

zu 33.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwKostG LSA werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften (...) nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zur Amtshandlung Anlass gegeben haben; nach § 5 Abs.1 ist Kostenschuldner derjenige, der zur Amtshandlung Anlass gegeben hat. Mit Ihrer Anmeldung eines Rechtsrockkonzertes vom 15.05.2014 für den 28. Juni 2014 gaben Sie Anlass zum sicherheitsbehördlichen Handeln.

Nach § 1 Abs. 1 AllGO LSA sind für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis Gebühren nach dieser Verordnung und nach dem Kostentarif (Anlage) zu erheben.

Die Gebühren betragen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 AllGO LSA i. V. m. Ifd. Nr. 60, Tarifstelle 1 der Anlage zur AllGO LSA für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wenn keine anderen Gebühren bestimmt sind, 20 bis 5000 Euro.

In Anbetracht des mir entstandenen Aufwandes habe ich die Gebühr auf 735,00 Euro festgesetzt:

Ist für den Ansatz einer Gebühr durch die Gebührenordnung ein Rahmen bestimmt, so hat die Behörde bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, den Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 VwKostG LSA).

Im vorliegenden Verfahren mache ich einen Aufwand von 15 Stunden geltend. Dieser resultiert aus der Prüfung des Sachverhaltes, Ermittlungstätigkeit, Abstimmungen mit der beteiligten Stadt, mit den betreffenden anderen Fachdiensten dieser Verwaltung, Beratungen mit der Fachaufsichtsbehörde und der Polizei, die Durchführung der Anhörung sowie den Erlass dieses Bescheides; eine Mitwirkung von Ihrer Seite gab es nicht.

Der Stundensatz beträgt gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 AllGO LSA 49 Euro, mithin 735,00 Euro.

Diese Summe liegt fast noch im unteren Zehntel des Gebührenrahmens und ist dem tatsächlichen Aufwand, der zeitlich noch deutlich höher liegt, demzufolge auch angemessen.

Der nachfolgende Hinweis der Bauaufsicht des Landkreises Harz ist zu beachten und Bestandteil dieser Verfügung:

Fliegende Bauten

Gemäß § 75 Abs. 2 BauO LSA bedürfen Fliegende Bauten, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Es handelt sich hierbei um Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten mit einer Höhe > 5,00 m, einer Grundfläche > 100 m² und einer Fußbodenhöhe > 1,50 m sowie Zelte/ Festzelte mit einer Grundfläche von > 75,00 m². Die Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten hat gemäß § 75 Abs. 5 Satz 2 BauO LSA zu erfolgen und ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Harz rechtzeitig anzuzeigen. Sollten Fliegende Bauten mit Prüfbuch errichtet werden ist der Abnahmetermin mit der Bauaufsicht zu vereinbaren.

Begründung:

Die Abnahme von Fliegenden Bauten ist nicht erforderlich, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 75 Abs. 2 BauO LSA eingehalten werden.

Versammlungsrecht

Vorbehaltlich der Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt, dass es sich bei der von Ihrem Mandanten angezeigten Veranstaltung um eine solche im Sinne des Versammlungsgesetzes handelt, teile ich mit, dass ich entsprechend § 1 Nr. 1 a) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002 (GVBI. LSA 2002 S. 328), geändert durch Verordnung vom 06.12.2005 (GVBI. LSA 2005 S. 722), für Aufgaben nach dem VersG zuständige Behörde bin.

Gemäß § 13 Abs. 1 VersammIG LSA kann die zuständige Behörde die Versammlung von Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die oben aufgeführten Beschränkungen Nrn 1. bis 3.4, 5. bis 8., 10., 11., 13. bis 15., 17., 19., 21. bis 29. würden dann teilweise angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Signatur sind

besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter: Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung - aufgeführt sind."

Hinwels:

Der Widerspruch gegen das Verbot hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Awage 2

Landkreis Harz

Der Landrat

Landkreis Harz · Postfach 15 42 · 38805 Halberstadt

Rechtsanwälte

Ihr Zelchen: thre Nachricht vom: Mein Zeichen: Meine Nachricht vom:

Dezernat/Aml:

II / Ordnungsamt

Bearbelter:

Telefon: Fax: E-Mail:

03941 5970 03941 5970 annett.stolz@kreis-hz.de 38820 Halberstadt

Ort: Straße:

Friedrich-Ebert-Str. 42

Haus / Zimmer Nr.:

Dalum:

28.06.2014

Ordnungsverfügung mit der Androhung von Zwangsmitteln vom 28.06.2014 Skinhead Rock Open Air Veranstaltung am 28.06.2014

Sehr geehrte

in Erweiterung meiner Ordnungsverftigung vom 27.06.2014 verftige ich,

- dass alle darin aufgeführten Beschränkungen auch auf der Grundlage des § 13 VersammlG LSA und in Bezug auf den Beschluss des OVG Sachen-Anhalt vom 27.06.2014 als verfügt gelten.

Das heißt, dass nicht nur die Beschränkungen, die auf Seite 20 der Ordnungsverfügung vom 27.06.2014, letzter Absatz zu Versammlungsrecht, zu erfüllen sind, sondern vollumfänglich die Beschränkungen der verfügten lfd. Nummern 1 bis 30 der Ordnungsverfügung vom 27.06.2014.

Hinweis:

Bezüglich der Beschränkung Nr. 3,6 ist in der Beschränkung Nr. 15, der zweite Satz zu streichen. Da die Verpflegung auf Kaltverpflegung beschränkt wurde, dürfen auf dem Veranstaltungsgelände keine Feuer-, Grill- oder Kochstellen betrieben werden.

Bezüglich der Beschränkung Nr. 3.5 ist in der Begründung zu Nr. 10 auf Seite 14 der zweite Satz zu streichen. Da das Ende der Veranstaltung auf 22:00 Uhr festgesetzt wurde, wäre eine Beleuchtung nach Mitternacht nicht mehr notwendig.

In der Begründung zum Verfügungspunkt 29. bis 31. auf Seite 17 der Verfügung ist das Datum auf Sonnabend den 28,06,2014 festzulegen. Das bisher genannte Datum basiert auf einem Schreibfehler.

Begründung:

In der Gesamtschau betrachtet, habe ich das mir eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Insbesondere habe ich auch die Ermessensgrenzen beachtet und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Beschränkungen sind geeignet. Sie verhindern, dass es zu Rechtsbrüchen der vorbezeichneten Art kommt. Auch ist ein milderes Mittel nicht erkennbar. Meine Entscheidung ist verhältnismäßig und auch angemessen und liegt Ihnen in der Begründung zur Ordnungsverstigung vom 27.06.2014 vor.

Im Adıftrag



Sitz der Verwallung: Friedrich-Ebert-Str. 42 38820 Halberstadt Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0 Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33 http://www.krels-hz.de E-Mall: Info@krels-hz.de

Öffnungszeiten:

6:30 - 12:00 Uhr 6:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr geschlossen

Donnersteg: 8:30 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen: 810 520 00 370 083 105

Kto.-Nr.: IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05



+49 391 6067032

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 1 B 777/14 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.;

gegen

den Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halbersladt

Antragsgegner,

Strellgegenstand: Auflagenverfügung bzgl. einer Konzertveranstaltung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kemmer - am 28. Juni 2014 beschlossen:

Die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27.06.2014 in der Gestalt der Ergänzung vom 28.08.2014 wird, soweit das Ende der Veransteltung auf 22 Uhr festgesetzt wird, soweit die Verpflegung auf Kaltverpflegung beschränkt wird, soweit der Ordnungsdienst mit mehr als 1 Ordner pro 100 Tellnehmer vorzuhalten ist und soweit eine sanitätsdienstliche Betreuung durch mehr als 6 Sanitäter abzusichern ist, wiederhergestellt und bezogen auf die entsprechenden Zwangsgeldandrohungen angeordnet.

Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu einem Fünftel und der Antragsgegner zu vier Fünftel.

- 2 -

·2-

Der Streltwert wird auf 5.000,00 € festgeselzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen Beschränkungen bezüglich eines von ihm geplanten Konzertes.

Er zeigte am 15.05,2014 bei der Verbandsgemeinde Vorharz die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung in der Zeit vom 28.08.2014, 17.00 Uhr bis zum 29.06.2014, 2,00 Uhr auf dem Grundstück Nienhagen, Woltersweg, Platz an der Hopfendarre an. Es handele sich um ein Skinhead Rock Open Alr, erwartet würden maximal 1.300 Personen und es werde ein Eintrittsgeld in Höhe von 25,00 € erhoben. Einlass solle um 17.00 Uhr sein, die Veranstallung beginne um 18.00 Uhr und ende um 02.00 Uhr. Das Gefährdungspotential werde als "mittel" eingeschälzt, das Gelände sei eingezäunt und die Einhaltung der Personenzahl werde durch Einlasskontrollen gewährleistet. Es würden Insgesamt 13 Sicherheits- und Ordnungskräfte und 6 Personen als Sanitätsdienst eingesetzt. Weiter würden 26 Toiletten vorgehalten, Insgesamt selen 5 Verkaufs- und Info-Stände vorgesehen. Mit Bescheid vom 23,06,2014 untersagte die Verbandsgemeinde Vorharz unter gleichzeitiger Anordnung der soforligen Vollziehung die von dem Antragsteller angezeigte Konzertveranstallung. Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 24.06.2014 legte der Antragsteller gegen den Bescheld der Verbandsgemeinde Vorharz vom 23.06,2014 Widerspruch ein. Auf den Antrag des Antragstellers vom 24.06,2014 hin stellte das erkennende Gericht mit Beschluss vom 25.06.2014 (1 B 770/14 MD) die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs wieder her. Die dagegen eingelegte Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 27.08.2014 (3 M 419/14) zurück. Unter dem 27.08.2014 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zum Erlass eines Auflagenbescheides an,

Mit Bescheid vom 27.06.2014 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller unter gleichzeitiger Anordnung des Sofortvollzuges zu der angezeigten Konzertveranstaltung am 28.06.2014 in 39397 Schwanebeck, OT Nienhagen, Platz an der Hopfendarre unter anderem folgende Beschränkungen;

- 3.5 Das Ende der Veranstaltung wird auf 22.00 Uhr festgesetzt. Die Veranstaltung ist danach zu beenden und deren Teilnehmer haben sich unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- 3.6 Der Verkauf alkoholischer Gefränke ist nur unter dem Vorbehalt einer Gestaltung nach § 12 GastG zulässig. Die Verpflegung wird auf Kallverpflegung beschränkt.
- 5. An den Einlass- und Kontrollstellen sowie während der Veranstaltung ist ein gewerblich registrierter Ordnungsdienst mit mindestens 1 Ordner pro 25 Teilnehmer vorzuhalten. Die Ordnungskräfte müssen volljährig sein und dürfen strafrechtlich Insoweit nicht wegen Delikten in Erscheinung getreten sein, die die Zuverlässigkeit als Ordner ausschließen. Der Vertragsschluss ist bis zum 28.08.2014, 16.00 Uhr nachzuweisen. Die Ordner haben für die gesamte Dauer der Veranstaltung einsafzbereit vor Ort zu sein,
- 9. Die sanitätsdienstliche Betreuung ist entgegen der in der Anmeldung angegebenen sechs Sanitäter durch acht Sanitäter abzusichern; durch den von Ihnen beauftragten Sanitätsdienstanbieler ist auf dem Veranstaltungsgefände ein Krankentransportwagen (KTW) bereitzustellen.
- 14. Bei der Durchführung der geplanten Veranstallung ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Gründstücken und zum Gelände zu gewährleisten. Diese ist ständig freizuhalten und als Feuerwehrzufahrt zu kennzeichnen.
- 31. Zwangsmittelandrohung
- e) Soweit der Antragsteller gegen die Beschränkung unter Nummer 5 verstoße, drohe er Ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000,00 € an.
- f) Sowelt der Antragsteller gegen die Beschränkungen unter Nummern 7 28 verstoße, drohe er ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € pro Verstoß an.

Die Veranstaltung des Antragstellers sel eine öffentliche Vergnügungsstätte, so dass gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Spelsewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten des Landes Sachsen-Anhalt (SperrzeitVO LSA) die Sperrzeit ab 22.00 Uhr beginne. Öffentliche Vergnügungsstätten selen jedermann oder bestimmten Personengruppen zugängliche Orte, an denen Veranstaltungen stattfänden, die der Unterhaltung dienten. Dazu zählten insbesondere auch Orte, an denen Musikaufführungen stattfänden. Bei dem Rechtsrockkonzert des Antragstellers handele es sich m eine Musikaufführung, so dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SperrzeitVO LSA die Sperrzeit ab 22.00 Uhr beginne. Die Beschränkung sei aus Gründen der Vorsorge und Bekämpfung von übermäßigem Alkoholkonsum und zum Schutz anderer beiroffener Schutzgüler Dritter erforderlich.

Aus besonderem Anlass könne der Belrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 GastG vorübergehend auf Widerruf gestattet werden, wenn dem keine Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 1 GastG entgegenstehen.

Die Veranstaltung eines Skinhead Open Air Konzertes mit entsprachenden Livebends atelle eine Gefahrenquelle dar, die demjenigen, der sie eröffne, zuzurechnen und von ihm letztlich auch zu beherrschen sel. Der Antragsteller als Veranstalter und sogenann-

- 4 -

ter Zweckveranlasser sei für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Rahmen der Durchführung des von ihm am 28.06,2014 geplanten Konzerts verantwortlich. Die Ordner hälten dabei das Hausrecht des Veranstalters auszuüben, sowie die in diesem Bescheid genannten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu hälten sie die Veranstaltung ständig zu beobachten und bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Veranstaltungszweckes einzuschreiten.

Die hierzu ergangenen Verfügungen, an den Einlassstellen sowie während der Veranstaltung einen gewerblich registrierten Ordnungsdienst mit mindesten 15 Dienstkräften vorzuhalten, die die nach § 34a GowO sowie der dazu erlassenen Verordnung geforderten Anforderungen erfüllten, sei erforderlich, um eine ständige ordnungsgernäße Eingangskontrolle (bei Zwelfel an der Volljährigkeit der Teilnehmer mit Ausweiskontrolle), die ständige Besetzung der Flucht- und Rettungswege, die Einweisung der Beaucher in die Parkplätze sowie die Sicherung der Bühne während des gesamten Veranstallungszeilraumes zu gewährleisten. Ferner selen durch die eingesetzten Ordner Konfliktsituationen im Eingangsbereich zu bewältigen und tumultartige Situationen zu kontrollieren, wie sie Insbesondere im Brand- und Katastrophenfall entstehen könnten. Angesichts der zu erwartenden Teilnehmerzahl von bis zu 1.300 Besuchern stelle die Anzahl der Ordner aus Gründen der Sicherheit für die Veranstaltungsteilnehmer, der Nachbarn und unbeteiligen Dritten ein Minimum dar. Eine geringere Anzahl von Ordnungskräften sei nicht in der Lage, die bezelchneten und in den Verfügungen genannten ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, wie sie in Anbetracht einer so großen Personenzahl, die sich zu der von dem Anfragsteller geplanten Konzertveranstaltung aller Voraussicht nach zusammen linden werde und zum Schutz der in § 3 Nr. 1 und 2 SOG LSA genannten Rechtsgüter sich ergäben. Ein milderes Mittel hierfür gebe es nicht. Der Ordnereinsatz sei für den Antregsteller als Veranstalter objektiv und subjektiv durchführbar. Zumal davon ausgegangen werden könne, dass trotz des Hinwels, dass der Eintrittskartenerwerb nur im Vorverkauf erfolge, eine Vielzahl weiterer Personen anreisen werde, um eventuell Resikarten vom Veranstalter oder auch Karten von Privatpersonen zu erwerben, die diese bereits im Vorfeld erworben hätten. Ferner zeigten die Erfahrungen aus der Vergangenheit mit Konzerten im Allgemeinen und Skinheadkonzerten im Besonderen, dass mit dem Verzehr von Alkohol ein erhöhtes Verletzungsrisiko und eine erhöhte Bereitschaft zu gewalttätigen Handlungen einzeiner Besucher verbunden sei. Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Ereignissen hätten gezeigt, dass regelmäßig bei solchen Veranstaltungen durch die Tellnehmer gegen diverse Straftatbestände (§ 86, 86a, 130 StGB) verstoßen werde. Ferner sei nur durch strikte Einlasskontrolle zu sichern, dass während der Veranstaltung im Publikum keine offenen Feuer (Bengalische Feuer) gezündet würden. Darüber hinaus müssten in analoger Anwendung von § 31 Abs. 2 VStättVO die Ret-

tungswege in der Veranstaltungsstätte ständig frei gehalten werden. Um dies zu gewährleisten, sei es erforderlich, alle vorhandenen Ausgänge einschließlich Notausgänge während der gesamten Veranstaltung ständig durch jewells einen Ordner zu besetzen, damit bei einer Gefahr für die Veranstaltungstellnehmer jederzeit sichergestellt sei, dass alle Personen den Veranstaltungsraum schnell und sicher verlassen könnten.

111

- 5 -

Die Aufforderung zur Vorhaltung eines Sanitätsdienstes sei erforderlich, um Gefährdungen der Veranstaltungsteilnehmer abzuwehren. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte sei entsprechend des Maurer-Algorhythmus erfolgt und werde dann nach derzeitigen Erkenntnissen den Anforderungen genügen. Angesichts einer wahrscheinlich zu erwartenden Teilnehmerzahl von ca. 1.500 Personen sei neben der Anwesenheit der Sanitätsheifer auch das Vorhalten eines KTW notwendig, um im gegebenen Fall Leben, Körper und Gesundheit retten und schülzen zu können.

Die Beschränkungen unter Ziffer 12 bis 14 sollten einen gefahrtosen und sicheren Veranstaltungsverlauf sicherstellen. So habe im Falle des Erfordernisses eines Reitungseinsatzes dieser ohne Behinderungen zu erfolgen. Hierzu sei es erforderlich, auf dem Veranstaltungsgelände drei Stellflächen für Einsatzkräfte, wie Polizei, Feuerwehr und Reitungsfahrzeuge freizuhalten. Eine ungehinderte Zufahrt zu diesen Stellflächen sei abzusichern. Diese Beschränkung solle die schnelle Hinzuziehung von weiteren Einsatzkräften vereinfachen. Für die polizeillichen Einsatzmaßnahmen und vor allem, um polizeillich schnell reagieren zu können, sei es erforderlich, die gesamte Straße beidseitig für polizeiliche Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Ein Abstellen der Polizeifahrzeuge an einer anderen Stelle würde den Erfolg der polizeilichen Maßnahme gefährden.

Die öffentlichen Straßen "Ernst-Thälmann-Straße" und "Woltersweg", einschließlich deren Fahrbahnrandbereiche sowie des Feldweges, welcher zur für die Veranstallung genutzten Fläche führe, sei als Abstellflächen nicht vorzusehen. Diese Beschränkung solle die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs vermeiden und die Zufahrt für den Rettungsdienst ermöglichen.

Die angedrohten 4.000 € Zwangsgeld für den Verstoß gegen die Beschränkung Nr. 5 beruhe auf dem Umstand, dass im Falle einer unangekündigten Erhöhung der Besucherzahlen diese Beschränkungsverfügung in vielen Sicherheitsfragen (Rettungskräfte, Ordner) nahezu obsolet werde. Damit seien erhebliche Gefahren für die Konzertbesucher verbunden. Aus diesem Grunde sei es erforderlich, auch diese Zwangsgeldandrohung höher anzusetzen, als die Androhungen zu den üblichen Sicherheitsfragen.

Die 500,00 € je verfehlter übriger Beschränkung zu Nrn. 7 – 28 lägen in einem Rahmen, die in dieser Höhe abschreckend wirke und gleichzeitig der drohenden Gefahr bei der Nichteinhaltung Rechnung trage.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheldes sei mit der überragenden Bedeutung der hier in Rede stehenden gefährdeten Rechtsgüter zu begründen. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein Widerspruch aufschlebende Wirkung haben, d. h. die von ihm verfügten Beschränkung zum Schutz von Leib und Leben der Gäste, der Einsatzkräfte vor Ort und der Anwohner könnten nicht durchgesetzt werden. Die mit einer möglichen Nichtbeschtung verbundenen Auswirkungen würden nicht hinnehmbar erscheinen. Nach den Auswertungen der vorangegangenen Skinheadkonzerte am gleichen Ort komme es hier mit einer geradezu zwangläufigen Folge zu massiven Rechtsverleizungen und Straftaten im Sinne der §§ 86a, 113, 125, 130, 131, 223, 241 und 249 StGB. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass in Folge der starken Medienbeachtung eine negative Vorbildwirkung beträchtlicher Art und damit eine unzumutbare Signalwirkung von derartigen Veranstaltungen ausgehe.

28. Juni 2014 14:18

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 27.06.2014 Widerspruch ein.

Am 27.06.2014 hat der Antragsfeller um Gewährung einstwelligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Die Anordnung der solorligen Vollziehung sei nicht hinreichend begründet. Er sei zu der Auflage Nr. 3.5 (Festsetzung des Veranstaltungsendes auf 22.00 Uhr) nicht ordnungsgemäß angehört worden. Selbst wenn man davon ausgehe, dass eine Vergnügungsstätte vorliege, sei die Sperrzeit vorliegend so zu verkürzen, dass er das Konzert antragsgemäß bls 2.00 Uhr durchführen könne, Eine Störung Dritter sei durch die in Nr. 26 des Bescheides geregeiten Lärmbegrenzungen ausgeschlossen. Eine konkrete Gefahr, die von der Veranstaltung zwischen 22.00 Uhr und 2.00 Uhr ausgehe, sei weder dargetan worden, noch set eine solche ersichtlich. Gerade bei Veransteltungen der vorllegenden Art werde regelmäßig die Sperrzelt verkürzt. Insoweit sei auch die Lage des Veranstallungsortes, abgeschieden am Rande der Ortschaft und ohne direkten Nachbarn, zu berücksichtigen. Auch zu der Auflage Nr. 3.6 (Beschränkung der Verpflegung auf Kaltverpflegung) habe es kelne Anhörung gegeben. Eine Begründung der Beschränkung auf Kaltverpflegung sei nicht erfolgt. Gründe selen auch vor dem Hintergrund nicht ersichtlich, dass die Verpflegung durch professionelle imbissunternehmen alchergestellt werde. Die Auflage Nr. 5 (Vorhaltung von mindestens 1 Ordner pro 25 Tellnehmer) sel rechtswidtig, in der Vergangenheit sei eine Ordnerzahl von 1 Ordner pro 100 Teilnehmern für ausreichend erachtet worden. Gründe, warum nunmehr die vierfache Anzehl von Ordnern erforderlich sei, seien nicht ersichtlich. Er sei zu der In der Auflage Nr. 9 geforderten Sichersfellung einer sanltätsdienstlichen Betreuung nicht veroflichtet, denn es handele sich um eine Versammlung. Hilfsweise sei eine Sicherstellung durch sechs Sanitäter ausreichend. In den vergangenen Jahren sei nur die Sicherstellung durch fünf Sanitäter gefordert worden, im Jahre 2013 sei eine Teilhehmerzahl von 1.200 Tellnehmer berücksichtigt worden, Unter Anwendung des Maurer Algorhythmus ergebe sich bei der Annahme von 1.500 Teilnehmern dieselbe Zahl von Sanltätern, Die Auflage Nr. 14 (Kennzeichnung der Zufahrt für die Feuerwehr als Feuerwehrzufahrt) miltels ordnungsgemäßer Straßenschilder beeinträchtigte Ihn unangemessen. Zu berücksichtigen sei auch, dass er nicht berechtigte sei, ohne Genehmigung Verkehrsschikler selber aufzustellen. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit sel die Beanfragung für ein offizielles Verkehrszeichen nicht mehr möglich gewesen. Soweit ein selbst hergesteiltes Schild mit der Aufschrift "Feuerwehrzufahrt" ausreichend sei, werde der Antrag nicht weiter aufrecht erhalten. Es habe ein versammlungsrechtlicher Bescheid ergehen müssen. Beschränkungen nach § 13 SOG LSA selen nicht zulässig. Der Bescheid sei ermessensfehlerhaft.

Der Anfragsteller beantragt,

Verwaltungsgericht Magdeburg †49 391 6067032

-7-

dle aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 28. Juni 2014 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27.06.2014 hinsichtlich

- a) Nr. 3,5 sowelt das Ende der Veranstaltung auf 22 Uhr festgesetzt wird
- b) soweit die Verpflegung auf Kallverpflegung beschränkt wird
- o) Nr. 5 soweit der Ordnungsdienst mit mehr als 1 Ordner pro 100 Tellnehmer vorzuhalten ist
- d) Nr. 9 sowelt eine sanitätsdienstliche Betreuung verlangt wird, hilfsweise sowelt diese durch mehr als 6 Sanitäter abzusichern ist,
- e) Nr. 14, soweit die Zufehrt für die Feuerwehr als Feuerwehrzufahrt zu kennzelchnen ist,

wiederherzustellen und hinsichtlich der enthaltenen Androhung, die Veranstaltung bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen zu beenden, anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Anfrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beralung und Entscheidung.

II.

Der Ellantrag hat unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 80 Abs. 5 VwGO bei der hier nur erforderlichen und gebotenen summarischen Prüfung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach § 13 SOG LSA können – wie das Gericht in der Vergangenheit bereits mehrfach ausgeführt hat – die Sicherheitsbehörden und die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften des zweiten Teils die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Polizei besonders regeln; letzteres ist nicht der Fall. Eine Gefahr im Sinne des § 13 SOG LSA ist siels eine konkrete Gefahr, d. h. eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicher-

- B -

helt und Ordnung eintreten wird (§ 3 Nr. 3 a SOG LSA). Diese konkrete Gefahr ist zu unterscheiden von einer abstrakten Gefahr, d. h. einer Sachlage, die (erst) im Falle Ihres Eintritts eine (konkrete) Gefahr darstellt. Eine konkrete Gefahr liegt demzufolge vor, wenn in dem zu beurtellenden Einzelfall in überschauberer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann; eine abstrakte Gefahr let gegeben, wenn bei generell - abstrakter Betrachtung bei bestimmten Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen ein Schaden im Einzelfall droht. Welter sind Eingriffe der Sicherheitsbehörden und der Polizei nur zugelassen, wenn zur Gefahrenprognose "Tatsachen" vorliegen und diese Tatsachen einen konkreten Bezug zum jeweiligen Sachverhalt aufweisen. Die polizelliche Gefahr ist eine auf Tatsachen gegründete prognostische Einschätzung über einen künftigen Geschehensverlauf, wobei die Tatsachen pflichtgemäß aufzuklären sind. Eine Gefahr muss zudem vorliegen im Zeitpunkt der Entscheidung über die zu ergrelfende polizeiliche Maßnahme; es ist also beim polizeilichen Eingriff die gegenwärtige und nicht eine spätere Sicht entscheidend. Mithin kann eine polizelliche konkrete Gefahr nicht durch später bekannt werdende Tatsachen - gleichsam nachträglich im Wege der Rückschau - im Anschluss an das polizeilliche Handeln begründet werden. Kommt es mithin auf den Entscheidungszeitpunkt eines Auflagenbescheides an, reicht es nach allem nicht aus, dass eine Gefahr für den Fall des Eintritts eines noch ungewissen Ereignisses befürchtet wird.

Hlervon ausgehend kann im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung nicht festgestellt werden, dass die talsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung des Endes der Veranstaltung auf 22.00 Uhr in Zilfer 3.5 des Bescheldes gegeben sind. Die
Festlegungen in § 2 Abs. 1 SperrzeitVO sind bei Konzertveranstaltungen, die auch als
Versammlungen zu behandeln sind, im Lichte des Art. 8 GG auszulegen mit der Folge,
dass deren Anwendung einer besonderen Rechlfertigung bedarf, die dem streitigen
Bescheid nicht hinreichend zu entnehmen ist.

Die Beschränkung der Verpflegung der Gäste auf Kaltverpflegung stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Antragstellers dar. Warum es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist, die Verpflegung der Konzertbesucher auf kalte Spelsen zu beschränken, ist nicht ersichtlich. Soweit der Antragsgegner in den Gründen ausführt, die Beschränkung sei aus Gründen der Vorsorge und der Bekämpfung von übermäßigem Alkoholkonsum und zum Schutz anderer betroffener Schutzgüter Dritter erforderlich, mangelt es an welteren und nachvoliziehbaren Ausführungen, warum zum Erreichen dieser Ziele ein Verbot der Darbietung von warmen Spelsen erforderlich ist.

Die Festlegung der Anzahl der Ordner über die von dem Antragsteller benannte Zahl ist ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte des Antragstellers. Zwar enthält der Bescheld eine ausführliche Auflistung der Aufgaben des Ordnungsdienstes im Rahmen derartiger Konzertveranstaltungen. Zu berücksichtigen ist insowell aber, dass im Rah-

- 9 -

men der früheren Konzertveranstaltungen des Antragstellers eine Ordneranzahl von 1 Ordner je 100 Konzertbesucher für ausreichend erachtet wurde. Dass im Rehmen der hier streitgegenständlichen Veranstaltung eine solche Ordnerzahl nicht ausreichen und aus diesem Grunde eine höhere Zahl von Ordner notwendig sein wird, ist nicht hinreichend dargelegt. Weder ist ausgeführt, dass die in der Vergangenheit geforderte Anzahl von Ordnern nicht ausreichend war, noch ist ersichtlich, dass sich die im Rahmen des geplanten Konzertes zu erwartende sicherheitsrelevante Situation schwieriger und anspruchsvoller darstellt, als in den vergangenen Jahren. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass an der Musikveranstaltung nur Besucher mit gleichen Interessen tellnehmen und damit jedenfalls nicht von einer Konfliktlage ausgegangen werden kann, wie sie z. B. im Versammlungsbereich regelmäßig bei Demonstranten und Gegendemonstranten besteht. Da es sich bei dem Veranstaltungsgelände um einen abgegrenzten Bereich handelt, gilt dies unabhängig davon, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Konzertveranstaltung zwei weitere Versammlungen auf dem Woltersweg, der Zufahrt zu dem Veranstaltungsgelände, stattfinden sollen.

Soweit der Antragsteller durch Auflage Nr. 9 des Bescheides aufgefordert wird, einen eigenen Sanitätsdienst in einer Stärke von 8 Personen vorzuhalten, hat sein Antrag im Umfange der Tenorierung Erfolg. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass etwa bei Konzerten, Sportveranstaltungen oder Volksfesten regelmäßig die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes verlangt werden kann. Denn bei derartigen Veranstaltungen ist der einzelne Teitnehmer regelmäßig allein durch das Moment der Eingeschlossenheit und der möglichen Massenpanik im Fall eines Unfalls etc. einer gewissen Gefahr ausgesetzt, die sich bei Aufzügen gerade nicht stellt (vgl. HessVGH, B. v. 23.04.2010 – 6 B 961/10 -, juris, Rdnr. 7). Für Konzertveranstaltungen, die dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterliegen, gilt nichte anderes.

Soweit es die Anzahl der erforderlichen Sanltäter bzw. Helfer betrifft, ergibt sich unter Zugrundelegung des sog. Maurer-Schemas, einem anerkennten Verfahren zur Risiko-Bewertung bei Großveransteltungen (http://de. wikipedia.org/wiki/Maurer-Schema), Hier eine Anzahl von fünf Helfern. Hierbei geht das Gericht davon aus, dass die maximal zulässige Anzahl der Besucher der Anzahl der zu erwartenden Besucher entepricht, was zu einen Punktwert von 5,2 führt (2,6 + 2, 6) und dass es sich um ein Rock-Konzert handelt, welches regelmäßig mit einem Wichtigkeitsfaktor von 1,0 zu bewerten ist. Der ermittelte Besucher-Punkt-Wert multipliziert mit dem Wichtigkeitsfaktor ergibt einen Gesanntpunktwert von 5,2, was einer Anzahl von Helfern bzw. Sanltätern von fünf entspricht. Für eine Erhöhung dieses Wertes wegen besonderer Umstände wie z. B. Erkenntnisse der Polizei über eine erhöhte Gewaltbereitschaft unter den Besuchern sind die Voraussetzungen nicht hinreichend dargetan. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Veranstaltung unter Gleichgesinnten handelt und bei den vorangegangen Veranstaltungen des Antragstellers derartige Gefahren nicht eingetreten sind.

- 10 -

Sowelt sich der Antrag gegen eine Verpflichtung einer Kennzeichnung der Zufahrt für die Feuerwehr als Feuerwehrzufahrt mittels "ordnungsgemäßer Straßenschilder" richtet, fehlt dem Antragsteller schon das Rechtsschutzbedürfnis. Denn eine solche Verpflichtung lässt sich dem angegriffenen Bescheid nicht entnehmen. Unter Nr. 14 Satz 2 des angegriffenen Bescheides wird der Antragsteller nur verpflichtet, eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Feuerwehrzufahrt zu kennzeichnen. Zu der Frage der Art und Weise der Kennzeichnung verhält sich der Bescheid nicht. Entsprechende Forderungen nach einer Kennzeichnung mittels eines "ordnungsgemäßen Straßenschildes" ergeben sich auch nicht aus der Begründung des Bescheides.

Soweit sich der Antragsteller gegen die mit Schreiben des Antragsgegners verfügten Einschränkungen des zuvor ertellten Bescheides wendet, hat seln Begehren kelnen Erfolg, Denn dadurch wird er in seinem Rechtskreis nicht eingeschränkt,

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Salz 1, 1. Alt. VwGO.

Die Streitwertentscheidung findet ihre Grundlage in den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache hat die Kammer davon abgesehen, den Auffangwert angesichts des Eilrechtsschutzcharakters zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiler Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen.

- 11 -

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelte abgegeben werden.

Ist der Streitwert später els einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so Kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie lat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheldung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverweitungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochlenen Entscheidung auseinander setzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfültung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Verwaltungsgericht Magdeburg +49 391 6067032

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsahwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Zehnder

Ellas

Jostschulte

Ausgefertigi

Magdeburg, 28, Juni 2014

(Filunch) Justizangestellte

els Urkundsbeamtin der Geschäftsktelle

